

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906**

89 (15.3.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 7. öffentliche Sitzung

# Karlsruher Zeitung.

N. 89.

Donnerstag, 15. März

1906.

## Badischer Landtag.

### Erste Kammer.

#### 7. öffentliche Sitzung

am Samstag den 10. März 1906.

(Nachmittags.)

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten  
Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl  
von Baden.

#### Tagesordnung:

Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget  
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts  
für die Jahre 1906 und 1907, Ausgabe Titel I—VIII, XII und  
XIII, Einnahme Titel I und II. Berichterstatter: Dr. Freiherr  
von La Roche-Starkenfels. (Fortsetzung.)

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister  
des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und  
Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor  
Dr. Hübsch, Geh. Rat Decherer, die Geh. Oberregie-  
rungsräte Dr. Trefzer und Busch, die Ministerialräte  
Dr. Reichardt und Dr. Stoll.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung  
kurz nach 4 Uhr.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zunächst erhält das Wort

Dr. Freiherr von Stöckingen: Ich habe heute morgen  
das Wort erbeten, anlässlich der Bemerkungen des Herrn  
Berichterstatters über die Grundbuchfrage. Schon  
in der Kommission habe ich eine von der des Herrn  
Berichterstatters abweichende Ansicht geäußert und ich  
glaube dieselbe in diesem hohen Hause vertreten zu sollen.  
Nachdem das aber heute morgen in erschöpfender Weise  
geschehen ist, kann ich mich kurz fassen. Die Erklärung  
des Herrn Staatsministers, daß in absehbarer Zeit an  
eine prinzipielle Aenderung in der Organisation des Grund-  
buchwesens nicht gedacht wird, ist wohl allenthalben im  
ganzen badischen Lande sehr begrüßt worden. Insbesondere  
bei uns im Oberlande, wo wir die Nachteile und Unbequem-  
lichkeiten des gegenteiligen, in Hohenzollern bestehenden  
Systems im täglichen Verkehr stets erfahren. Ich kann  
deshalb nur hoffen, daß nicht nur in absehbarer Zeit nicht  
an eine Aenderung gedacht wird, sondern daß die bestehende  
Ordnung dauernd beibehalten wird. Es ist heute morgen  
anlässlich dieser Diskussion sehr viel die Rede gewesen von

den Interessen der Ratschreiber und der Actare. Ich er-  
kenne durchaus an, welche Verdienste gerade diese beiden  
Beamtenstände um unser Grundbuchwesen haben, aber wie  
mir scheint, sind doch die Interessen dieser beiden Stände  
in dieser Frage nicht ausschlaggebend, das Ausschlaggebende  
ist das Interesse der Bevölkerung, für welche das Grundbuch  
da ist. Es liegt keine Veranlassung vor, daß von der  
bestehenden Einrichtung, welche den Wünschen der Bevölke-  
rung entspricht, abgegangen wird.

Es ist dann von dem Herrn Berichterstatter die Frage  
der Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte  
erwähnt worden. Auf Grund meiner Erfahrungen  
als Geschworener könnte ich diese Umwandlung nur be-  
grüßen; denn ich weiß als Geschworener habe ich sehr oft  
bedauert, daß wir bei der Bestrafung selbst nichts mitzu-  
reden haben. Bei der Umwandlung der Schwurgerichte  
in große Schöffengerichte würde nun der Laienrichter nicht  
nur bei der Schuldfrage, sondern auch bei der Straffrage  
mitzusprechen haben, und von diesem Gesichtspunkte aus  
würden gerade die Freunde des Laienrichters diese Ab-  
änderung nur begrüßen können. Bisher mußte der Ge-  
schworene, wenn er auf die Strafe einen Einfluß ausüben  
wollte, sich mit der Anerkennung von mildernden Um-  
ständen begnügen und vielfach wurde so versucht, auf das  
Strafmaß einzuwirken. Ich stehe bezüglich der Umwand-  
lung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte durch-  
aus auf dem Standpunkt des Herrn Berichterstatters.

Der Herr Berichterstatter hat ferner eine schärfere Be-  
strafung von Verleumdungen und aller damit im Zusammen-  
hang stehenden Rohheitsdelikte befürwortet. Es ist nun  
von seiten des Herrn Staatsministers betont worden, daß  
schon die gegenwärtigen Strafmaxima in den meisten Fällen  
genügen würden, um eine entsprechende Ahndung herbei-  
zuführen, daß die tatsächlich ausgesprochenen Strafen sich  
jedoch allzusehr in der Nähe des Strafminimums bewegen  
und daß, wenn dieser Standpunkt aufgegeben würde, er  
nichts dagegen einzuwenden hätte.

Wenn auch vielleicht zu erhoffen ist, daß dieses ängst-  
liche Festhalten am Strafminimum im Interesse der  
schärferen Bestrafung von Rohheitsdelikten immer mehr  
verschwinden wird, so dürfte doch die Frage aufgeworfen  
werden, ob wirklich die Strafmaxima stets genügen.  
Gerade was die Verleumdungen betrifft, so wäre es zu  
begrüßen, wenn im Gesetz nicht nur Geld oder Gefängnis-  
strafe angedroht würden, sondern wenn ähnlich wie bei  
anderen Delikten dem Richter die Möglichkeit gegeben

wäre, Geld und Gefängnisstrafen kumulativ zu verhängen. Es wäre ferner auch zu begrüßen, wenn der Rückfall, der ja logischerweise einen strafehöhernden Grund nicht nur bei Vermögensdelikten bildet, auch bei Verläumdungen usw. als strafehöhernder Grund bei der Reform des Strafrechts festgelegt würde. Aber alle diese Strafen sind gerade bei Beleidigungen doch keine entsprechende Sühne gegenüber dem Beleidigten.

Am wirksamsten würde wohl der Verlezer fremder Ehre getroffen und dem Verletzten eine entsprechende Genugtuung gewährt werden, wenn durch eine Strafe, demjenigen, der unbegründet und bewußt in den Achtungsanspruch eines andern eingreift, der Achtungsanspruch selbst genommen würde, wenn z. B. in dem Urteil neben der Verurteilung zu einer Strafe ausdrücklich ausgesprochen würde, daß die Ehre des Beleidigten durch die unbegründete Beleidigung nicht berührt sei und daß der Beleidiger durch die Beleidigung seinen Achtungsanspruch verwirkt habe. Das würde ja vielleicht dadurch erreicht werden können, wenn man wenigstens bei dem schwersten Fall der Beleidigung, bei der Verläumdung, die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulassen würde. Es ist ja nicht nur die persönliche Ehre, welche eines starken Schutzes bedarf, sondern auch die Familienehre und es erscheint bedauerlich, daß gerade der schwerste Angriff auf die Familienehre, der Ehebruch in unserer gegenwärtigen Gesetzgebung nur mit einer minimalen Strafe von 6 Monaten Gefängnis bedroht ist, daß zudem die Strafverfolgung desselben an Bedingungen geknüpft ist, die eine Ahndung fast unmöglich erscheinen lassen. Bei einer Reform des Strafrechts würde es deshalb zu begrüßen sein, wenn die Ehescheidung als Voraussetzung der Verurteilung des Ehebruchs beseitigt und wenn ferner der Antrag teilbar gemacht würde, so daß er auch gegen einen der Beteiligten gerichtet werden könnte. Insbesondere wäre es zu begrüßen, wenn auch bei dem Ehebruch die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ermöglicht würde, worauf mehr Gewicht zu legen wäre, als auf eine Erhöhung der Bestrafung selbst. Aber auch der stärkste intensivste Schutz der Ehre wird nicht entsprechend wirksam sein können, wenn die Formen in welchen er geboten ist, seine Inanspruchnahme für weite Kreise unmöglich macht, die allermeisten Fälle der Beleidigung können heute nur im Wege der Privatklage vor den Schöffengerichten verfolgt werden. Nun soll vor dem sensationslüsternen Publikum, vor Schöffen, die sicher sehr ehrenwerte Männer, von untadelhaftem Ruf sind, aber eine ganz andere gesellschaftliche Stellung, ganz andere Anschauungen haben, und deshalb vielleicht nicht so ganz in der Lage sind, die Verhältnisse, welche zur Beurteilung seines höchsten Gutes, seiner Ehre suchen. Gerade daß dies die einzige Form ist, auf welchem Ehrverletzungen verfolgt werden können, das bildet so oft den Grund, daß nicht der gesetzliche Weg, sondern der ungesetzliche beschritten wird. Wenn doch die Strafprozeßordnung verbessert werden soll, dürfte vielleicht zu erwägen sein, ob nicht auch Ehrenkammern, Sondergerichte der Ehrenkränkung errichtet werden könnten. Es könnte in einer den berechtigten Standesanschauungen entsprechenden Weise eine Möglichkeit gefunden werden, auf gesetzlichem Wege Ehrenkränkungen zum Antrag zu bringen. In diesen Ehrenkammern, da könnten Laienrichter mitwirken, Laienrichter, welche mit den Anschauungen des betreffenden Standes genau vertraut sind, Berufsgehilfen der Parteien, die die besondere Achtung und das besondere Vertrauen der Parteien genießen. Es könnten vielleicht auch freie Schiedsgerichte gesetzlich anerkannt werden, deren Aufgabe es wäre, Tatbestände festzu-

stellen, und zu klären, wessen Ehre ungebührlich verletzt und wer durch den betreffenden Vorgang seinen Achtungsanspruch verwirkt hat. Es war heute morgen wiederholt die Rede von einer Reform der Strafprozeßordnung und des Strafrechts. Deshalb glaube ich die Gelegenheit benützen zu sollen, diese Gedanken vorzutragen. Was ich in Kürze mir erlaubte, Ihnen auszuführen, bildet den wesentlichen Inhalt der Vorschläge, welche die deutsche Antiduellliga im vorigen Jahr dem Reichskanzler und dem Reichstag übergeben hat und ich wollte die heutige Gelegenheit benützen, die Aufmerksamkeit der Großh. Regierung wie des Hohen Hauses auf diese Anträge zu richten. Die deutsche Antiduellliga ist der Ansicht, daß ihre Aufgabe keineswegs erschöpft ist, wenn sie das Duell als sittengefehr und vernunftwidrig bezeichnet, im Gegenteil sie hat weitere Ziele, die eben vor allem einen Schutz gegen Ehrenkränkungen und eine gerechte Ahndung von Beleidigungen aller Art erstreben. In diesem Hohen Hause werden wohl die Ansichten über das Duell auseinandergehen, aber ich glaube, in diesem einen Wunsch werden sich wohl alle finden, die tunlichste Beseitigung und Unterdrückung des Duells durch einen festen Schutz der Ehre in einer Weise, welche den berechtigten Standesansichten gerecht wird, herbeizuführen.

Freiherr von Boecklin: Der Umstand, daß der Herr Berichterstatter zu einem schärferen Vorgehen gegen die Automobilfahrer angeraten hat, veranlaßt mich, als einer der erwählten anwesenden Automobilbesitzer, einige erklärende Worte über das Automobilwesen zu sagen, zumal ich überzeugt bin, daß in diesem Hohen Hause mehr Gegner des Automobils schon etwas weiter gegangen sind, wie Freunde desselben. Es ist unter allen Umständen auch ganz besonders vom Standpunkt des Automobilfahrers aus zu begrüßen, wenn die Auswüchse des Automobilverkehrs aufs allerhöchste getroffen werden, ganz besonders die Rohheitsdelikte; aber ich fürchte, daß wir hier im Großherzogtum Baden schon etwas weiter gegangen sind. Wir begnügen uns längst nicht mehr allein damit, Auswüchse zu treffen, sondern wir haben nicht allein im Reiche selbst, sondern auch schon über dessen Grenzen hinaus den Ruf, daß wir ganz automobilfeindlich sind. Dieser Ruf hat sich schließlich zu einer Parole verdichtet, die im Deutschen Reiche heißt: Automobilfahrer, geht nicht nach Baden, und jenseits der Grenze lautet sie: évitez la Bade! Diese Parole hat schon praktische Folgen gehabt darin, daß wirklich ein großer Teil der Automobilfahrer Baden vermeidet, und ich fürchte, daß diese Maßnahmen schließlich auch nicht ohne Folgen bleiben werden, die namentlich unsere kleinen Gastwirte und Kuranstalten im Schwarzwald sehr bald empfinden werden. Denn ich will nur darauf aufmerksam machen: an der Riviera, wo man besonders automobilfreundlich ist, rekrutiert sich eine große Masse der Gäste aus den Automobilfahrern. Ganz besonders scheint der Kampf gegen den Automobilsimus von den Machern der öffentlichen Meinung aufgenommen zu sein. Jeder einzelne kleine Fall wird ohne weitere Prüfung aufgenommen und aufgebauscht, und Sie können überzeugt sein, es wird Ihnen in Kürze von zuständiger Stelle einmal die Aufklärung gegeben werden, daß die meisten dieser Fälle ganz unrichtig dargestellt worden sind, und daß in den weitaus seltensten Fällen den Automobilfahrern ein Verschulden getroffen hat. Wie weit diese unberechtigte Antipathie gegen den Automobilsimus geht, will ich nur an einem kleinen Falle einmal charakterisieren. Es handelt sich darum, daß hier der Kutscher eines Droschkenfuhrwerks wiederholt mit der Peitsche nach den Insassen von Automobilen geschlagen hatte, in dem letzten Falle, wo er einer Dame quer über das Gesicht geschlagen hatte, aber an den Unrichtigen kam und von dem Begleiter der Dame die längst verdiente Tracht Prügel erhielt. Nun,

das ist eine Selbsthilfe, die sicher nicht gerecht ist, wenigstens nach unseren Strafgesetzen; aber ich bin überzeugt, daß die meisten so handeln würden, wie der Automobilist. Aber in diesem Falle hat die gesamte öffentliche Meinung den Fall nicht untersucht, sondern einfach den Automobilisten, weil er Automobilfahrer war, anstandslos verurteilt.

Bedenklich erscheinen auch Maßnahmen durch welche z. B. von einer behördlichen Seite dem Bauer klar gemacht wird, wie er den dolus eventualis konstruieren soll für den Fall, daß ein Automobilfahrer ihm einmal ein paar Hühner zu Tod gefahren haben sollte, und wie er es dazu bringen könnte, das Automobil, zu konfiszieren. Das sind alles nicht Auswüchse des Automobilsimus, sondern von der anderen Seite her. Woher kommt nun diese Animosität? Bis zu einem gewissen Grade ist sie berechtigt; es kommen viele fremde Fahrer in das Land herein, die sich falsch benehmen, und die, wie ich vorhin erwähnt habe, von der vollen Härte des Gesetzes getroffen werden sollten. Aber der Automobilsimus ist im allgemeinen nicht sehr beliebt. Es kommt wohl daher, daß wenn man an einem schönen Sommertag auf der Straße geht, und es fährt ein Automobil vorbei, das, wie der Herr Berichterstatter sagte, das angenehme Äußere und die Eleganz durch Staub und Gestank ersetzt und in dem geisterhaft verhüllte Gestalten sich befinden, die sehr viel schneller vorbeikommen, wie man selber zu Fuß, daß man über diese Erscheinung nicht sehr erfreut ist. Das ist ganz analog, wie beim Fahrrad. Wie das Fahrrad aufkam, ärgerte man sich auch über jeden Radfahrer, der in schnellem Laufe die Straße entlang kam, und der Anspruch machte, daß, wenn er klingelte, die Fußgänger aus dem Wege gehen. Diesem hat man auch nachgerufen, und es kam auch oft zu Tätlichkeiten, indem ihm Knüttel zwischen die Speichen geworfen wurden. Die Zeiten sind vergangen, und heutzutage, wo das Fahrrad ein allgemeines Sports- und Vergnügungsmittel ist, denkt kein Mensch mehr daran, ihm Schwierigkeiten zu machen.

Ich bitte Sie die Bedeutung des Automobils nicht zu unterschätzen. Auf der letzten Versammlung in Berlin machte sich das Bestreben der Industrie bemerkbar, einen Wagen zu schaffen, der zu billigem Preis hergestellt werden kann, und den man in sehr schnelle Fahrt überlegen kann. Der Preis sollte nicht höher sein als der eines gewöhnlichen Wagens mit Pferd. Damit wird die volkswirtschaftliche Frage gewissermaßen gelöst, denn dadurch wäre jeder Landarzt, jeder Handeltreibende und jeder Gewerbetreibende auf dem Lande in die Lage versetzt, sich einen solchen Wagen anzuschaffen, und er wäre damit der Sorge begeben, sich für seinen Pferdewagen noch einen besondern Kutscher und Pferdepfleger zu halten. Es würde damit auch gewissermaßen der Verkehrsradius für die Leute auf dem Lande vergrößert. Wie sehr die Gefährlichkeit des Automobils überschätzt wird, beweisen einige statistische Zahlen, die das Polizeipräsidium in Berlin mir übergeben hat. Im Verkehr vom Jahre 1905 wurden veranlaßt pro Hundert im Verkehr befindlicher Fuhrwerke von der Straßenbahn: 70 Verletzungen von Personen, von Omnibussen 32 und von den Automobilen nur 8. Ich glaube, das sind Zahlen, die weiter keines Kommentars bedürfen. Ich möchte nur erklären, daß diese Zahlen auch darin ihren Grund haben, daß das Automobil ein sehr lentbares Fuhrwerk ist, das über eine große Bremsfähigkeit verfügt, wie man das ja auch in Paris durch Vergleiche zwischen Droschken und Automobilen festgestellt hat. In Berlin hat man dies eingesehen. Man hat dem Automobil die Straßen frei gegeben und damit die besten Erfahrungen gemacht. Denn Berlin ist jetzt diejenige Stadt, die von der ganzen Welt die größte Entwicklung des Automobil-Droschkenverkehrs, wenn nicht

in Bälde überhaupt des ganzen Automobilverkehrs aufzuweisen hat.

Seien Sie überzeugt, das Automobil ist ein großer Fortschritt in der Verkehrstechnik, dem kein Hindernis in den Weg gelegt werden darf, sondern dem man die Wege ebnen muß.

Scheimerat Honjell: Es wäre vielleicht näher gelegen, das Automobilwesen statt beim Justizetat, beim Etat des Ministeriums des Innern bei Titel „Bezirksverwaltung und Polizei“ oder beim Straßenwesen zu behandeln. Nachdem aber der Gegenstand von dem Herrn Berichterstatter sowohl, wie von dem geehrten Herrn Vorredner erörtert worden ist, so glaube auch ich, als Nicht-Automobilbesitzer, aber mit dem Automobilwesen seit Jahren hin und wieder befaßt, jetzt hierüber mich äußern zu sollen.

In der Gegenwart wird das Automobilwesen noch verschieden beurteilt: die einen betrachten es als einen Sport und Luxus der Reichen, durch dessen Ausübung die Allgemeinheit allenthalben gefährdet und belästigt wird, die anderen sehen in den Kraftwagen ein wichtiges Verkehrsmittel der Zukunft, und weisen auch darauf hin, daß schon jetzt das Automobilwesen einen volkswirtschaftlichen Nutzen bedeute darin, daß es einen namhaften Industriebetrieb beschäftigt. Weder die eine noch die andere Auffassung wird man schlechtin bestreiten können, wenn schon die Klagen über die Belästigung und Gefährdung durch den Automobilverkehr vielfach übertrieben werden, und wenn schon man auf der anderen Seite im Zweifel hierüber sein kann, ob der Entwicklung des Automobilwesens nicht ziemlich enge Grenzen gezogen sein werden deshalb, weil beim Kraftwagen eben nur die tierische Zugkraft durch Maschinenantrieb ersetzt ist, das Fahrzeug aber auf der gleichen Straße mit all ihren Mängeln sich bewegt — ganz im Gegensatz zu den Eisenbahnen, zu deren großartiger Entwicklung der glatte Schienenweg mindestens eben so viel beigetragen hat, wie die Lokomotive; wie denn auch der Schienenweg der ganzen Sache den Namen gegeben hat. Bei dem Automobilverkehr braucht man unverhältnismäßig viel Kraft zur Fortbewegung der Last; es findet eine Kraftvergeudung statt; und die Maschinenkraft müßte außerordentlich viel billiger sein, als etwa die tierische Zugkraft, wenn die Sache ökonomisch einmal von großer Bedeutung werden soll.

Indessen die volkswirtschaftliche Seite der Frage führt doch zu weit ab von dem Justizetat; hier schlägt aber die Frage ein, ob der zunehmende Verkehr der schnell-fahrenden Kraftwagen es als notwendig oder wünschenswert erscheinen läßt, besondere gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Diese Frage ist in der Öffentlichkeit schon in reifliche Erwägung gezogen worden und es sind die verschiedenen Anschauungen zu Wort gekommen. Befürwortet wird eine solche reichsgesetzliche Regelung des Automobilwesens in einem beachtenswerten Aufsatz, der im Dezember vorigen Jahres in der wissenschaftlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung erschienen ist von einem süddeutschen Richter. Der Name ist nicht genannt; ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich annehme, daß der Verfasser unter den badischen Richtern zu suchen sei. Gewiß ist durch den Automobilverkehr die Gemütllichkeit unserer Landstraßen einigermaßen gestört. Der Spaziergänger, der Wanderer, der auf der Straße Erholung und Naturgenuss sucht, fühlt sich in seinem Schönheitsfimmel verletzt durch den Anblick des unförmlichen Fahrzeuges mit den verhüllten Insassen; auch der Gehör- und Geruchssinn empfängt wenig angenehme Eindrücke und die gewaltigen Staubwolken, die hinter dem Automobil aufwirbeln, bereiten wahrlich kein Vergnügen. Man denke sich Fausts Osterspaziergang belebt durch Automobile und knatternde Motorfahräder! Allein wir leben nicht mehr in der Zeit, in der man gleich vor den Toren der Stadt in

idyllischem Frieden auf der Landstraße sich ergehen kann. Das heutige Geschlecht muß sich daran gewöhnen, daß die Fahrbahn der Landstraße den Fuhrwerken gehört, kein Spiel- und Tummelplatz ist für die Kinder, daß man schwerhörige und gebrechliche Leute nicht allein auf der Landstraße gehen lassen kann, und auch daran, daß man, wenn man die Landstraße kreuzt, sich rechts und links umsehen muß, zumal wenn ein Warnungssignal hörbar geworden ist. Allerdings nicht leicht gewöhnen kann man sich an das Ueberfahrenwerden und tatsächlich kommen doch immer wieder und in erheblicher Zahl Unfälle vor, an denen die Fußgänger keine Schuld tragen. Und ganz schwierig und geradezu gefährlich für Gesundheit und Leben gestaltet sich oft die Begegnung von Automobilfahrzeugen mit anderen, bespannten Fuhrwerken auf schmalen Straßen, namentlich auf den gewundenen Gebirgsstraßen, Straßenkreuzungen usw. Die Automobilgegner sprechen von einem Recht auf die Straßen, das diejenigen haben sollen, für die die Straßen gebaut sind. Es ist ja richtig, weitaus die meisten Straßen sind zu einer Zeit gebaut worden, in der es Automobile noch nicht gegeben hat; aber daraus folgt doch nicht, daß die Kraftwagen nun kein Recht haben, auch auf diesen Straßen zu fahren. Nur dürfen sie den übrigen Verkehr nicht stören oder in unerträglicher Weise belästigen. Es wohnt dem Automobilverkehr eine gewisse Gefährlichkeit inne; das liegt hauptsächlich in der großen Fahrgewindigkeit. Zugeben darf man unbedingt, daß die meisten Unfälle, die vorkommen, den ungesunden Auswüchsen des Automobils zuzuschreiben sind, dem brutalen Darauflosfahren namentlich — wie schon betont worden ist — von ausländischen Automobilisten. Auch die Wettrennen auf öffentlichen Straßen möchte ich zu den Auswüchsen rechnen.

Es fragt sich nun, was die heutige Gesetzgebung für Mittel an die Hand gibt, solchen Auswüchsen und solchen Mißständen zu begegnen. Da ist der § 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, der mit einer Strafe von 60 Mark oder mit Haft von 14 Tagen bedroht denjenigen, der die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeivorschriften übertritt. Solche polizeilichen, auf die Automobilfahrten bezügliche Vorschriften, sind in allen, oder doch fast in allen deutschen Bundesstaaten erlassen worden, auch in Baden im Jahre 1901. Sie stimmen nicht alle miteinander überein, und das hat bei der großen Geschwindigkeit der Automobile und der vielen Landesgrenzen im Reich allerdings seine Mißstände. Deshalb ist man im Reichsamt des Innern und zwar schon seit dem Jahre 1901 damit beschäftigt, für den Automobilverkehr polizeiliche Vorschriften auszuarbeiten, die dann von den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden sollen. So viel mir bekannt, sind die Verhandlungen darüber dem Abschluß nahe, und es ist anzunehmen, daß schon im Laufe dieses Jahres diese einheitlichen Vorschriften im ganzen deutschen Reich in Kraft treten werden.

Uebereinstimmend in allen polizeilichen Vorschriften ist man davon ausgegangen, daß der Zustand des Fahrzeuges und die Befähigung und Vereingenschaftung des Führers (Chauffeur) gewisse Gewähr dafür bieten sollen, daß der übrige Verkehr nicht zu sehr belästigt und nicht gefährdet wird. Aus Automobilkreisen selbst wird sogar verlangt, daß man die gewerbsmäßigen Führer geradezu einer Prüfung unterziehen solle, bevor sie die Erlaubnis, die Fahrzeuge auf der Straße zu lenken, erhalten. Bis jetzt fanden solche Prüfungen, auch scharfe Untersuchungen der Fahrzeuge nicht statt. Der Grund lag hauptsächlich darin, daß es an Sachverständigen fehlte; das mag sich aber in der Folge anders gestalten lassen. Das wichtigste in diesen Vorschriften, von dem die Herren Automobilisten nicht gerne sprechen hören, ist die Beschränkung der

Fahrgewindigkeit. Wir haben schon eine Bestimmung in der Ziffer 2 des eben genannten § 366 des Reichsstrafgesetzbuchs, durch die das übermäßig schnelle Fahren in den Städten und Dörfern unter Strafe gestellt wird. Nun hat man für notwendig gefunden, für diese neuen Fahrzeuge den Begriff „übermäßig starkes Fahren“ zahlenmäßig festzulegen; denn mit dem Automobil will man eben schnell fahren. Man hat diesem Rechnung getragen und in den verschiedenen Polizeiverordnungen eine Höchstgeschwindigkeit festgesetzt für das Fahren innerhalb der bewohnten Orte; und zwar für Baden, übereinstimmend mit Württemberg, Bayern und Elsaß-Lothringen auf 12 km in der Stunde. In Preußen, wo die Sache provinzweise geordnet ist, sind es 15 km; in Belgien und in der Schweiz, in den sogenannten Konföderationsstaaten, die überhaupt Automobilverkehr grundsätzlich zulassen, beträgt sie 10 km. In der Schweiz geht man noch weiter; man schreibt 6 km beim Fahren über Brücken und an allen Stellen, wo „Langsamfahren“ verlangt wird, vor. Dies sind im Grunde genommen keine sehr großen Unterschiede. Die Geschwindigkeit in Preußen mit 15 km erreicht indes doch schon ein beachtliches Maß. Anders dagegen liegt die Sache bezüglich des Fahrens auf offenen Landstraßen; da ist die Höchstgeschwindigkeit festgesetzt: in Baden, Württemberg, in einigen anderen deutschen Bundesstaaten, dann in Frankreich, Belgien und Portugal übereinstimmend auf 30 km. In Baden ist man also durchaus nicht ausnahmsweise streng vorgegangen, sondern man kann sagen, es ist in einem sehr großen Teil von Europa das Gleiche bestimmt, wie in Baden, namentlich auch in Frankreich, wo sich das Automobilwesen am frühesten entwickelt hat. In England ist die Höchstgrenze 32 km, in Italien aber nur 25 km und bei dem vorsichtigen Holländer gar nur 20 km. In Preußen und Bayern aber ist ein solches Höchstmaß für die offene Landstraße nicht festgesetzt; dort heißt es einfach in der Verordnung „auf offenen Landstraßen darf die Geschwindigkeit angemessen erhöht werden“. Die Verordnungen enthalten meist auch noch Bestimmungen darüber, daß es den Verwaltungsbehörden zusteht, auf einzelnen Straßen oder Plätzen den Automobilverkehr weiterhin einzuschränken, kleinere Geschwindigkeiten vorzuschreiben oder den Verkehr ganz zu versagen. Von dieser Bestimmung ist in einzelnen Fällen auch in unserem Lande hier und da Gebrauch gemacht.

Ich möchte auf die weiteren Einzelheiten dieser Polizeiverordnungen nicht eingehen; aber ich darf nicht verschweigen, daß der Vollzug dieser Maßregel sehr viel zu wünschen übrig läßt, schon aus dem einfachen Grunde, weil es dem Automobilisten nicht sehr schwer ist, der Feststellung eines Unheils, das er angerichtet hat, mit erlaubter oder unerlaubter Höchstgeschwindigkeit sich zu entziehen, sich nicht sowohl aus dem Staube, als mit großem Staube davon zu machen. Das kommt hauptsächlich bei ausländischen Automobilisten vor. Es ist auch sehr schwer, die Geschwindigkeit zu beurteilen sowohl für den Automobilisten selbst wie für ein Polizeiorgan und für das Publikum. Es kommen da grobe Irrtümer vor, und es ist deshalb vorgeschlagen und Gegenstand der Erwägung, durch einen automatischen Apparat, den man von Polizei wegen an jedem Kraftwagen anzubringen hätte, ein Mittel zu geben, um festzustellen, welche Geschwindigkeit das Fahrzeug angenommen hat. Es wird Sache der Technik sein, hier etwas brauchbares noch zu finden. Daß man aber überhaupt auch in Baden in nachsichtiger Weise diese Verordnung gehandhabt hat, wie das überhaupt in unserem Großherzogtum der Fall ist auf ähnlichen Gebieten, geht schon daraus hervor, daß kurze Zeit, nachdem die badische Verordnung erschienen war, in der die höchst zulässige Geschwindigkeit auf 30 Kilometer festgesetzt worden ist,

mit  
ge  
de  
ha  
für  
de  
für  
au  
1/2  
fo  
ub  
28

stimmung  
Reichs-  
Fahren  
stellt wird.  
neuen  
Fahren-  
obil will  
rechnung  
bnungen  
en inner-  
überein-  
thringen  
ie Sache  
Belgien  
ntordnat-  
dsfänglich  
cht man  
en über  
nfahren-  
monimen  
igkeit in  
ein be-  
e bezüg-  
ist die  
temberg,  
dann in  
end auf  
cht aus-  
n kann  
opa das  
auch in  
rücksten  
32 km  
sichtigen  
Bayern  
ndstrafe  
rdnung  
heit an-  
haltet  
es den  
Straßen  
einzu-  
en oder  
mmung  
ier und

eine badische Automobilfabrik in den Zeitungen eine Anzahl von Automobilen zu herabgesetzten Preisen ausgeschrieben hat, zu herabgesetzten Preisen deswegen, weil sie keine größere Geschwindigkeit als 50 Kilometer haben entwickeln können. (Seiterkeit.) Alle die erwähnten Maßnahmen lassen sich auf dem Wege der Polizeiverordnung erreichen, und wenn man dennoch auf eine besondere reichsgesetzliche Regelung gedrängt hat, so hat man dafür angeführt, daß der Strafrahmen zu eng sei. Nun ist ja richtig: 60 M. Strafe sind für viele Automobilisten nicht empfindlich; allein es darf doch nicht übersehen werden, daß das Bestraftwerden überhaupt höchst widerwärtig ist, und daß auch auf Haftstrafe erkannt werden kann; Haft von vierzehn Tagen, auch wenn der Automobilbesitzer nicht selbst fährt, sondern der Chauffeur, ist doch schon empfindlich, denn die Reise kann dann zunächst nicht fortgesetzt werden. So meine ich, daß ein dringendes Bedürfnis nicht besteht, auf strafrechtlichen Wege hier weiter vorzugehen, zumal die ganze Sache noch in der Entwicklung begriffen ist. Es wird sich manches anders gestalten und das Publikum die Sache mit anderen Augen ansehen, wenn einmal der Personkraftwagen, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, so billig zu haben und so eingerichtet ist, daß er ein Fahrzeug auch für die mittleren Stände geworden, wenn er ökonomisch nutzbar sich erweisen und damit seinen plutokratischen Charakter verloren hat. Was man aber mit einem höheren Strafmaß etwa erreichen könnte, wird — wie ich glaube — auf einem anderen Wege besser erreicht: durch die Verschärfung der Haftpflicht der Automobilbesitzer. Hierüber brauche ich mich nicht zu verbreiten, denn vor wenigen Tagen ist der Entwurf eines Haftpflichtgesetzes für Automobile an den Reichstag gegangen, und die Begründung dieses Gesetzesentwurfs ist durch die Tagesblätter allgemein bekannt geworden. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Der Gesetzesentwurf nimmt an, daß die verschärfte Haftpflicht nicht treffen soll diejenigen Kraftfahrzeuge, die eine größere Geschwindigkeit als 15 km entwickeln können. Damit wären von der verschärfte Haftpflicht ausgeschlossen alle den wirtschaftlichen Zwecken dienenden Automobile — die Lastfahrzeuge, die Automobili-omnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen, auch die Automobilroschken. — In der Begründung des Gesetzesentwurfs ist dann des Vorschlags gedacht, eine Zwangsgenossenschaft von sämtlichen Automobilunternehmern zu bilden, die dem durch einen Automobilunfall Geschädigten gegenüber Träger der Haftpflicht sein soll. Man hat von einer solchen Maßregel abgesehen, weil sie große technische Schwierigkeiten bietet und weil auch die statistischen Unterlagen fehlen. Es ist aber, wie in der Begründung gesagt ist, nicht ausgeschlossen, daß in der Zukunft, wenn einmal die Unterlagen dafür gegeben sein werden, man diesem Gedanken der Bildung einer Zwangsgenossenschaft doch noch näher treten wird.

Im großen Ganzen darf man wohl erwarten, daß es ähnlich gehen wird, wie bei den Eisenbahnen. Seit Erlassung des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes sind die Eisenbahnverwaltungen ungemein human geworden: es sind eine Menge von Einrichtungen getroffen worden zur Sicherung des Verkehrs, an die man früher nicht gedacht hat; dahin gehören die selbsttätigen Bremsen, die Stellwerke, Streckenblockierung, Beseitigung der schienengleichen Übergänge u. a. m. Und so darf man auch annehmen, daß wenn der Automobilverkehr mit dieser schärferen Haftpflicht bedacht wird, in dem Automobilwesen selbst sehr vieles besser werden wird, und das wird sowohl dem allgemeinen Verkehr, wie auch den Automobilisten selbst zugute kommen.

Noch ein Wort zu dem schon mehrfach erörterten Grundbuchwesen. Die reichsgesetzliche Regelung des Grundbuchwesens ist, wie viele Reichsgesetze, auf preussische

Zustände zugeschnitten, und wenn ich Herrn Präsidenten Dörner richtig verstanden habe, hat er gemeint, es wäre wohl zweckmäßiger gewesen, das gesamte Verfahren gleichmäßig für das ganze Reich zu regeln. In Preußen hat die reichsgesetzliche Regelung keinen Unterschied gebracht, dort ist es geblieben, wie es war. Bei uns hat man trotz der reichsgesetzlichen Regelung geglaubt, es im wesentlichen auch belassen zu sollen, wie es war. Es ist ja richtig, daß Klagen von Bedeutung bis jetzt nicht laut geworden sind; allein ich glaube doch, die Beobachtung gemacht zu haben, daß eine völlige Befriedigung nicht eingetreten ist. Die Gemeinden haben die Grundbücher, aber nicht das Grundbuchamt; das kommt von Zeit zu Zeit angeradelt oder angefahren. Das ist doch eine ziemlich lächerhafte Geschäftsbehandlung. Nun sagt man mit Recht: es ist ja der Grundbuchhilsbeamte da, von dem können eine Reihe von Geschäften besorgt werden, bis der Notar wieder in der Gemeinde erscheint. Ich meine, gerade dieser Einwand müßte nahe liegen, daß es nicht beschwerlicher wäre, das Grundbuch an die Amtsgerichte anzugliedern. Denn es wäre doch denkbar, die Zuständigkeiten dieses Grundbuchhilsbeamten, des Ratschreibers, zu erweitern, was freilich der Herr Staatsminister, wenn ich ihn recht verstanden habe, abgelehnt hat. Ich habe aber doch den Eindruck, als ob auf diesem Gebiete das letzte Wort noch nicht gesprochen sei.

Geh. Hofrat Dr. K ü m e l i n : Herr Landgerichtspräsident Dörner hat in seinen interessanten Ausführungen anerkennende Worte für den Unterricht gesprochen, welcher an den juristischen Fakultäten des Landes erteilt wird. Ich habe keine Veranlassung, diese Behauptung nachzuprüfen; ich beschränke mich darauf, dem Herrn Präsidenten meinen Dank auszusprechen, und nur in einer Richtung möchte ich allerdings meine Uebereinstimmung mit seinen Ausführungen kundgeben: wenn der Herr Präsident gesagt hat, daß der Erfolg des juristischen Unterrichts hauptsächlich darauf beruhe, daß die Lehrer nicht nur eine Mitteilung positiver Kenntnisse, sondern auch eine Einführung in die juristische Arbeit, in das juristische Denken in erster Linie anstreben, und daß sie dadurch den jungen Juristen in die Lage setzen, sich auch mit neuen Gesetzen in rascher und sicherer Weise abzufinden, so möchte ich ebenfalls bestätigen, daß die Tendenz des juristischen Unterrichts darauf gerichtet ist, daß wir darin gerade unsere Hauptaufgabe erblicken, die wir zu lösen haben. Soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, ist auch bei der juristischen Prüfung die Uebung vorhanden, daß jedenfalls diese Seite in erster Linie beachtet wird, und ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß es auch in Zukunft in dieser Beziehung, wie bisher, gehalten wird. Wenn ich auch den Nutzen eines großen präsenten Wissens, speziell für die praktische Tätigkeit, für die Rechtspredung, durchaus nicht unterschätze, so ist andererseits zu berücksichtigen, daß die Masse des Stoffes, die der junge Jurist sich aneignen soll, und über die er möglicherweise geprüft werden kann, so außerordentlich groß ist, daß ein vollständiges Wissen schlechterdings von den Kandidaten nicht verlangt werden kann. Ich pflege meinen Zuhörern manchmal zu sagen, daß es meines Erachtens nicht notwendig sei, daß sie die oder jene Materie genau ihrem Gedächtnis einprägen, daß ich aber keine Garantie dafür übernehmen könne, daß nicht einmal von irgend einem Examinator wider Erwarten darnach gefragt wird. Ich glaube allerdings annehmen zu dürfen, daß letzteres nicht häufig oder wohl überhaupt nicht eintreten wird.

Ich muß nun auch noch in einer anderen Beziehung, die sowohl Herr Landgerichtspräsident Dörner, als auch der Herr Berichterstatter erwähnt haben, einen Widerspruch erheben, obgleich ich mir bewußt bin, daß eine Erörterung der Frage in dem Stadium, in das sie jetzt eingetreten ist, keine praktische Bedeutung mehr hat oder

haben kann, nämlich in bezug auf die Zustimmung der genannten Herren zur Aenderung des § 833 B.G.B., der die Haftung des Tierhalters betrifft. Der Zustimmung, die die Herren geäußert haben, kann ich mich leider nicht anschließen. Die Frage liegt speziell meiner eigenen wissenschaftlichen Beschäftigung so nahe, daß ich diesen Widerspruch trotz seiner praktischen Bedeutungslosigkeit nicht unterlassen kann. Es ist wohl eine der wichtigsten Entwicklungen, die gegenwärtig auf dem Gebiete des Privatrechts stattfindet, daß ein Uebergang von der sogenannten Kulpahaftung zur Kausalhaftung zu bemerken ist. Während nach dem früheren Recht, abgesehen von geringen Ausnahmen, das Prinzip galt, daß nur derjenige für einen angerichteten Schaden einzustehen hat, dem bei der Verursachung des Schadens der Vorwurf eines Verschuldens gemacht werden kann, zeigt sich seit einiger Zeit das Bestreben der Gesetzgebung, auch denjenigen, der den Schaden nur verursacht hat, ohne daß ihm der Vorwurf einer Verschuldung gemacht werden kann, für den Schaden einzustehen zu lassen, so daß an Stelle des Kulpaprinzips die Kausalhaftung tritt. Eine ganz allgemeine Anerkennung hat diese Kausalhaftung bis jetzt noch nicht gefunden, und das wird auch voraussichtlich nicht möglich sein; aber in verschiedenen wichtigen Gesetzen, speziell in einem Gesetz, das von dem Herrn Vorredner angeführt wurde, dem Eisenbahnhafpflichtgesetz, ist diese Kausalhaftung anerkannt worden, und es ist nun in diese Thore Einmütigkeit darüber vorhanden, daß mannigfache Gründe für diese Kausalhaftung, im Gegensatz zur Kulpahaftung angeführt werden können. Ich sehe von einer vollständigen Ausführung dieser verschiedenen Gründe ab; ich hebe nur den wichtigsten Grund hervor, der meines Erachtens darin liegt, daß die Kausalhaftung im Gegensatz zur Kulpahaftung einen Präventiveffekt gegen weitere Beschädigungen bildet. Ich brauche das nicht ausführlich darzulegen, da der Herr Vorredner, Herr Geh. Rat Honjell, eben ausgeführt hat, wie speziell das Eisenbahnhafpflichtgesetz dazu geführt hat, den Eisenbahnbetrieb zu verbessern in der Richtung, daß Beschädigungen viel seltener eintreten, als früher. Es kommt weiter in Betracht, daß der Beschädigte, wie in der Literatur oft herorgehoben worden ist, häufig sich in einer gewissen Notlage bezüglich des Beweises befindet, daß er ein Verschulden nicht nachweisen kann, oder daß der Schädiger selbst, der etwa nach Lage des Prozesses seinerseits zu beweisen hat, daß er sich nicht in einem Verschulden befindet, diesen Beweis unter Umständen sehr leicht erbringen kann. Um ein Beispiel aus der Tierhaftung anzuwenden: wenn durch das Pferd oder durch einen gefährlichen Hund ein Schaden verursacht worden ist, so braucht nur der Beweis erbracht zu werden, daß das Pferd schon öfter durchgegangen ist oder der Hund schon öfter gebissen hat, um den Nachweis der Kulpahaftung zu erbringen. Daß der Grundsatz der Kausalhaftung auf das jetzt in Frage stehende Automobilgesetz Anwendung finden wird, darüber dürfte wohl eine Meinungsverschiedenheit kaum obwalten, höchstens, daß die Herren Automobilfahrer selbst eine Einwendung dagegen erheben. Ich kann aber nicht anerkennen, daß die Automobilfahrer selbst hier gewissermaßen die Stellung von Sachverständigen für sich beanspruchen können; vielleicht könnte man eher annehmen, daß die Ueberfahrenen in dieser Richtung Sachverständige sind, und diese werden sich eher für diese Kausalhaftung aussprechen. Wenn man davon ausgeht, daß künftighin die Automobilfahrer, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich selbst in einem Verschulden befinden, für einen eingetretenen Schaden einzustehen haben, und wenn man berücksichtigt, daß das nur die Konsequenz einer allgemeinen Bewegung auf dem Gebiete des Privatrechts ist, so fällt damit der Vorwurf weg, daß hierbei eine gewisse Animosität gegen die Automobilfahrer vorliege,

wie das vorhin unterstellt wurde, und auch die weitere Bemerkung, die einer der Herren Vorredner gemacht hat, daß man bei den gesetzgeberischen Maßregeln die Bedeutung des Automobils nicht unterschätzen dürfe, fällt nicht ins Gewicht. Der Grundsatz der Kausalhaftung gilt bereits jetzt für die Eisenbahnen, und es wird niemand behaupten, daß mit dieser Haftung der Eisenbahnen zugleich eine Unterschätzung der Bedeutung der Eisenbahnen gegeben sei.

Eine der wenigen Stellen, in welchen das B.G.B. diese Kausalhaftung im Gegensatz zur Kulpahaftung anerkannt hat, ist der § 833, in welchem die Haftung des Tierhalters für den Schaden angeordnet wird, welchen das Tier verursacht ohne Rücksicht darauf, ob der Tierhalter selbst in Verschuldung befindet. Ich verkenne nun allerdings nicht, daß sich bei Anwendung dieses § 833 einige Schwierigkeiten ergeben haben, daß insbesondere einige Urteile gefällt wurden, mit welchen sich das Rechtsgefühl weder des Publikums noch des Juristen befreunden kann. Ich will darauf, da es sehr weit führen würde, nicht näher eingehen. Ich habe keinen Zweifel, daß die Rechtsprechung diese Schwierigkeiten, die vorhanden sind, leicht überwinden wird und daß diese Schwierigkeiten keine genügende Veranlassung für ein Eingreifen in den Wortlaut des B.G.B. geben, um so mehr, da es bedenklich ist, schon nach so kurzer Zeit eine Abänderung im B.G.B. beizuführen.

Wenn man den Grundgedanken der Kausalhaftung in einer etwas anderen als der bisherigen Weise dahin faßt, daß derjenige, welcher irgend eine Veranstaltung trifft oder irgend welche Kräfte in Bewegung setzt, welche andere Personen gefährden können, für den Schaden einzustehen hat, so wird dieser Gesichtspunkt hier zweifellos auch bei der Tierhaftung eintreten oder anerkennen sein, und wenn man dann sich die Bedeutung der Kausalhaftung etwa noch in der Weise zurechtlegt, daß man sagt, derjenige soll für den Schaden einzustehen, der in der Lage gewesen ist, dem Schaden entgegen zu treten, so wird das zweifellos auch wieder zur Haftung des Tierhalters führen. Wenn ein friedlicher Spaziergänger unterwegs von einem bissigen Hunde angefallen und verletzt wird, wobei möglicherweise ein Verschulden des Besitzers ausgeschlossen sein kann, so war der Spaziergänger jedenfalls nicht in der Lage, diesem Schaden vorzubeugen, während auf Seite des Tierhalters diese Möglichkeit vorhanden ist. Ich habe vorhin gesagt, daß die Haftung bei der Kausalhaftung nicht sehr hoch gespannt ist, wenn nur diejenige Sorgfalt verlangt wird, welche eben nach Lage erforderlich ist, und wir können andererseits um diese normale Verschuldung noch geringere Verschuldungsgrade bringen. Und so läßt sich die Kausalhaftung auch unter den Gesichtspunkt bringen, daß ich sage: derjenige hat für den Schaden einzustehen, der sich in hohem Maße in Verschuldung befindet, wobei die Verschuldung wieder in anderem Sinne gebraucht wird.

Ich glaube deshalb, daß sehr triftige Gründe für die Haftung des Tierhalters sprechen: ich kann auch, wenn ich den Zusammenhang mit der sonstigen Entwicklung im Zivilrecht ins Auge fasse, nicht anerkennen — wie das von einem der Herren Vorredner bemerkt wurde — daß es hier um einen übereilten Schritt der Gesetzgebung geht, handelt hat, sondern ich glaube, daß der Paragraph sehr wohl begründet war und auch so erhalten werden sollte. Der einzige Gesichtspunkt, von dem aus man ein Eingreifen in der betreffenden Richtung rechtfertigen könnte, ist von dem Herrn Berichterstatter schon, wenn auch entfernt, berührt worden. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß damit der Landwirtschaft entgegen gekommen werde. Die Tiere werden wohl weitaus am häufigsten in der Landwirtschaft gehalten, und wenn man deshalb der Landwirtschaft diese Haftung abnimmt, so liegt daran

eben eine gewisse Begünstigung der Landwirtschaft. Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich das Vorgehen einigermaßen rechtfertigen. Wenn man das berücksichtigt, so sieht man vollständig deutlich ein, daß Aussicht, daß das Gesetz nicht zustande kommt, nicht vorhanden ist. Ich möchte nur zum Schluß darauf aufmerksam machen, daß diese Verweisung auf die agrarischen Interessen nicht ausschließlich maßgebend sein kann, da prinzipiell nicht von vornherein feststeht, daß der Beschädigte kein Landwirt ist. Es kann nicht bloß der Fall eintreten, daß ein friedlicher Arbeiter spazieren geht, der von einem Stier gestochen oder von einem ländlichen Hund gebissen wird, es kann auch ein Landwirt etwa von einem Hund oder einem Stier beschädigt werden, so daß der Schaden innerhalb der Landwirtschaft bleibt. Es wird das vielleicht häufiger der Fall sein im Gegensatz zur Kollision zwischen Stadt und Land, und ich glaube, daß von diesem Standpunkte aus eine genügende Rechtfertigung dieses gesetzgeberischen Vorgehens nicht angenommen werden kann.

Freiherr von Güler: Kaleidoskopartig wechseln die Bilder, die hier vorüberziehen. Schwurgerichte, Grundbücher, Duelle, Automobils und bissige Haustiere sehen wir an unseren Augen vorbeiziehen.

Ich möchte nun zurückkommen auf einige Worte, die heute vormittag gefallen sind: es erfolgte ein Angriff auf die Budgetkommission, als ob sie in etwa leichtfertiger Weise und ohne sorgfältige Vorprüfung unseren Berichterstatter erlucht habe, den Satz über das Grundbuchwesen aufzunehmen.

In dem Kommissionsbericht findet man eine Stelle, die lautet: Die Budgetkommission ist der Ansicht, daß man eine prinzipielle Umgestaltung unseres Grundbuchwesens dahingehend, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, doch nicht werde umgehen können. Zur Ausnahme dieses Satzes ist unser Herr Berichterstatter auf Grund von sehr eingehenden Erwägungen und Diskussionen ermächtigt worden. Ich kann konstatieren, daß wir gründlich beraten haben, daß diese Frage häufig überlegt worden ist und daß kein einziger Gedanke dabei war, der nicht in unserer Budgetkommission eingehend erwogen worden ist. Der Standpunkt, den wir zu der Grundbuchorganisation eingenommen haben, ermangelt durchaus nicht in dem Maße der Fälligkeit mit unserem Volk und Volksleben, wie es dargelegt worden ist. Ich muß für unsere Budgetkommission doch das Recht wahren, eine Ansicht zu äußern, wenn diese im allgemeinen auch nicht überall Anklang finden wird. Wir haben deshalb unsern Berichterstatter gebeten, diesen Satz aufzunehmen, womit durchaus nicht gesagt ist, daß sofort diese Aenderung vorgenommen werden soll. Die nächsten Aenderungswünsche sind weniger im Interesse der Notare, als unserer Bevölkerung vorgetragen worden. Jetzt ist es ja recht schön, wenn die jungen Herren Notare einen halben Tag auf dem Rade sich Bewegung machen, daß sie aber dabei viel Zeit verlieren, das liegt auf der Hand. Es wurde mir von zwei Notaren gesagt, daß sie ungefähr die Hälfte der Zeit, ihrer eigentlichen Dienstzeit, unterwegs zubringen; das ist doch etwas viel. Nun sind diese Herren aber jung, die können sich schon die Bewegung machen; wenn aber auch ältere Herren im Amte bleiben, dann ist es für diese eine bedenkliche Sache, bei jedem Wetter, unter allen Umständen immer diese Fahrten aufs Land und zurück vorzunehmen. Aber auch für das Publikum, das einen Notar beansprucht, ist die jetzige Organisation oft mit Unannehmlichkeiten verknüpft. Man weiß nie, wo man den Notar zu finden hat. Wenn z. B. in meiner Heimat bekannt ist, daß in einigen Tagen der Notar kommt, auf 2 oder 2½ Stunden, so kann mir diese Aussicht wenig nützen, wenn ich ihn sofort zu einer Unterschriftsbeglaubigung benötige. Dann fahre ich zu

ihm in das Amtstädtchen, ich erfahre, daß er nicht zu Hause ist; ich erfahre dann, er ist an dem oder jenem Orte, dort erfahre ich, daß er vor einer halben Stunde wieder fortgefahren ist. Das gehört jetzt auch zu den Annehmlichkeiten! Wir haben die Frage aufgeworfen, ob nicht eine partielle Aenderung zu erzielen ist, und wir gelangten zu der Ansicht, daß die Arbeit geteilt werden soll, und es erscheint besonders zweckmäßig und angängig, daß im Orte selbst der Grundbuchhilfsbeamte, der Katschreiber, ermächtigt würde, die mehr vorbereitenden Arbeiten zum Vertragsabschluß usw. zu übernehmen, daß aber zum Hauptabschluß der Gang eines Kontrahenten zum Amtsgericht nötig wäre. Diese Befugnis könnte recht wohl eingeräumt werden.

Wir haben diese Frage erwogen und geglaubt, daß sie erwägenswert gewesen sind, und daß weitere Ausführungen nicht mehr nötig seien. Nachdem seit Jahren die Frage in der Hohen Ersten Kammer so gründlich und eingehend erörtert worden ist, haben wir uns fast gescheut, weitere Ausführungen in den Bericht aufzunehmen. Es ist also durchaus nicht leichtfertiger Weise dieser Satz in den Kommissionsbericht aufgenommen worden.

Geheimerat Dr. Windelband: Ich habe nicht die Absicht, in die Diskussion der allgemeinen Fragen einzutreten. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, weil ich in erster Linie das Bedürfnis habe, meine Freude und dankbare Zustimmung auszusprechen zu der Stellung, welche der Herr Staatsminister zu der Frage der Bekämpfung der Verwilderungsercheinungen in unserem Volksleben, Missethaten, Verletzung der persönlichen Ehre, von Sitten und Sittlichkeit eingenommen hat. Ich glaube auch mit dem Herrn Staatsminister darin einig zu gehen, daß die zur Verfügung stehenden Strafen zur Bekämpfung dieser Schäden ausreichen, wenn sie mit aller Energie gehandhabt werden. Aber wie gesagt, ich will auf die allgemeinen Fragen nicht eingehen und die Zeit des Hohen Hauses nicht allzu sehr mit meinen persönlichen Ansichten in Anspruch nehmen. Ich hatte mich nur zum Wort gemeldet für ein paar einzelne Fragen. Unter diesen ist die erste diejenige, welche von dem Herrn Berichterstatter der Budgetkommission zu Titel III aufgeworfen ist, wo der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß das Honorar für zwei Hilfsrichter, die zu den Landgerichten berufenen Universitätsprofessoren, in den Etat des Unter richtswesens statt in jenen der Justizverwaltung eingestellt werden möge. An sich würde es bei dieser Frage schließlich nicht allzu viel darauf ankommen, wo der betreffende kleine Posten untergebracht wird, und sie hätte mich umsoweniger veranlaßt, das Wort zu ergreifen, als der Herr Staatsminister bereits die Gründe für die Beibehaltung des bisherigen usus in vollständig überzeugender Weise dargelegt hat. Ich habe mich für verpflichtet gehalten, doch auch aus der Mitte des Hauses selbst ein Wort darüber zu sagen, deshalb, weil die Begründung, welche im Bericht ausgesprochen ist, eine vielleicht nicht ganz richtige Vorstellung von den tatsächlichen Verhältnissen gibt. Es heißt in dem Bericht: „da die Heranziehung von akademischen Lehrern zu den Landgerichten in erster Linie im Interesse der Univeritäten gewünscht u. dann auch bewilligt worden ist usw.“. Nun habe ich bei Durchsicht des Kommissionsberichts und der Verhandlungen, durch welche diese Kombination eingeführt worden ist, nichts von einer solchen Berücksichtigung der Univeritätsinteressen in erster Linie finden können. Ich habe vielmehr in der Begründung, welche die Groß. Regierung dem Gesetze vom Oktober 1895 beigelegt hat, nichts weiter gefunden, als die Bemerkung, die neue Bestimmung lasse hoffen, daß ein derartiges Zusammenwirken von Theorie und Praxis, von Lehrern des Rechts, und den mit der Rechtsanwendung betrauten Gerichten für beide Teile von guten Folgen be-

gleitet sein könne. Es ist geschehen unter Berufung, unter Stützung auf die Erfahrungen in anderen deutschen Bundesstaaten, und es hat der Bericht der Hohen Zweiten Kammer, den der Abg. Breitner gegeben hat, ebenso von dem Bedürfnis der Zuziehung von Hilfsrichtern gesprochen und besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Zuziehung von Referendären oder Extraordinaren, Honorarprofessoren ausgeschlossen und nur für ordentliche Professoren gestattet sein soll, immer unter der Voraussetzung dieser für beide Teile gleich jenseitsreichen Kombination von Theorie und Praxis.

Was nun den von der Kommission erwähnten Zustand anbelangt, so will ich so wenig wie Seine Excellenz darauf eingehen, Plus und Minus der Vorteile abzuwägen, die von der Verührung der Praxis mit der Theorie hervorgehen. Ich darf aber doch, obgleich ich weder Jurist — weder Theoretiker, noch Praktiker — bin, der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß ebenso, wie die Lehrer des Rechts an den Universitäten dieser Verührung mit der praktischen Rechtsprechung wertvolle Anregungen verdanken, auch andererseits es den aktiven Richtern nicht ganz unerwünscht sein muß, mit denjenigen Männern in Verührung zu bleiben, deren Beruf die wissenschaftliche Verarbeitung des Rechts ist.

Wenn also hinsichtlich der idealen Vorteile sich das Verhältnis gewissermaßen balanciert, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn es sich um die Einstellung des Honorars handelt, dies mit den idealen Vorteilen auf beiden Seiten eigentlich gar nichts zu tun hat. Das Honorar wird dem Professor nicht dafür gegeben, daß er zuhört und sich informiert, sondern daß er mitwirkt an dem praktischen Rechtspruch, daß er eine halbe oder eine Drittelle als ständiger Richter ausfüllt durch seine Teilnahme an den Sitzungen, an der Konzeption des Urteils usw. Daß dadurch die ständigen Richter in ihrer Arbeit entlastet werden, versteht sich von selbst, und ich meine, es wäre deshalb dieses Honorar für die Mitwirkung in der praktischen Rechtsprechung eben für die Justizpflege und nicht für das Unterrichtsbudget in Betracht zu ziehen, und in der Tat wird man hiernach am besten bei der bisherigen Uebung, der Einstellung in den Etat des Justizministeriums, bleiben können.

Es ist dann noch ein Punkt von dem Herrn Berichterstatter in seine Ausführungen herangezogen worden; es ist dies der bedauerliche und schleuniger Besserstellung bedürftige Zustand des Heidelberger Amtsgefängnisses. Ich bin mit großer Bereitwilligkeit der freundlichen Einladung des Herrn Berichterstatters gefolgt und habe dieses Gefängnis mit ihm besichtigt und dabei in der Tat einen Schrecken bekommen über die Unzulänglichkeit und den Zustand dieser Räumlichkeiten, insbesondere jener Solzbarade, welche ehemals als Kriegsbarade in den Jahren 1870/71 geschaffen worden ist, und welche jetzt weit über ihre Kapazität hinaus mit Gefangenen überlastet ist. Die engen, dunkeln, niederen Zellen, die sehr mangelhafte Heizungsanrichtung, sie geben zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß. Es ist selbstverständlich notwendig, daß diesen Mängeln baldigst abgeholfen wird.

Nun komme ich noch zu einem Punkte, den der Herr Berichterstatter erwähnt hat, daß zwischen beiden Häusern ein Hof bleibe, der als solcher benutzt werden muß, und in den man von den Häusern am Schloßberg hineinsehen kann, so daß hier eine unzumutbare Kommunikation stattfinden kann. Diesem Zustand läßt sich nur abhelfen, wenn an Stelle der Barade ein zweites Haus hergestellt wird in der Art des ersten nach der Südseite, und daß eine Verbindung mit Gängen hergestellt wird, damit jeder Einblick von seiten des Berges in den Gefängnis Hof in der Tat verhindert wird.

Es ist dann endlich noch von dem Berichterstatter im Anschluß an eine Reihe von schweren Kriminalfällen, die

in der Gegend von Heidelberg passiert sind, der Wunsch ausgesprochen worden, daß eine Zentralstelle für Kriminalpolizei in Heidelberg errichtet werden möge. Ich will mich in diese technische Frage, von der ich persönlich nichts verstehe, nicht einmischen. Ich möchte nur die Gelegenheit nicht vorbegehen lassen, ohne zu erwähnen, daß es im Interesse der Heidelberger Bevölkerung liegen würde, wenn auch in Heidelberg die Maßregeln, die von seiten der Polizei getroffen werden, zur Beruhigung der Bevölkerung in einer etwas umfangreicheren Weise in Angriff genommen werden könnten, als es bisher der Fall gewesen ist. Die Vermehrung der Gendarmerie und Schutzmannschaft erscheint aber ebenfalls unbedingt erforderlich. Ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß diesen Wünschen, soweit irgend möglich, entsprochen werde.

Prälat Dehler: Fürchten Sie nicht, daß ich über das Grundbuchwesen und über das Automobilwesen mich näher auslassen werde. Wenn ich auch die Ueberzeugung habe, daß die beiden Dinge außerordentlich menschlich sind, so habe ich doch den Grundsatz, immer bei dem zu bleiben, was meines speziellen Amtes ist. Es ist etwas anderes, über das ich mich äußern möchte. Ich habe heute früh bei der Rede des Herrn Kollegen Boehl eine Bemerkung gehört, die mir innerlich ganz entsprochen hat: Das ist die Bemerkung über das Eidswesen. Er sprach davon, die nichtvereidigten Zeugen seien sehr häufig zuverlässiger als die vereidigten. Es ist jetzt etwa zwei Jahre her, da hatte die Behörde, der anzugehören ich die Ehre habe, die Aufgabe, im Namen der Generalsynode an das Groß. Justizministerium einen Beschluß, den die Synode gefaßt hat, ergehen zu lassen, in der Richtung, daß doch die Häufigkeit der Eidschwüre vermindert werden möchte im Interesse der Heiligkeit dieser Institution. Es ist uns vom Justizministerium die sehr dankenswerte Mitteilung geworden, daß diese Behörde aus Anlaß der in absehbarer Zeit erforderliche Reform der Prozeßordnung Gelegenheit nehmen werde, dahin zu wirken, die Eide einzuschränken und dadurch der Anregung des Oberkirchenrats soweit als möglich gerecht zu werden. Es ist das in hohem Grade dankenswert. Denn es ist keine Frage, die Häufigkeit und ich kann hinzufügen, auch die Geringsfügigkeit, aus welcher die Eidschwüre verlangt werden, ist nicht dazu angetan, die Heiligkeit dieser Institution zu fördern. Es ist für den religiös empfindenden Menschen etwas sehr ernstes, daß er schwören kann und auch schwören darf, denn einer, der als Lügner bekannt ist, hat nicht die Ehre, vereidigt werden zu können und zu dürfen. Für den religiös empfindenden Menschen ist der Eid nach seiner Ueberzeugung ein ernstes heiliges Bekenntnis seines Gottesglaubens. Deshalb habe ich die feste Ueberzeugung, daß man einen Eid nur verlangen darf von dem, der noch ein lebendiges Gottesbewußtsein in sich trägt. Ich weiß nicht, ob auch von dem ein Eid gefordert wird, welche vor der Aufforderung zum Schwur die Erklärung abgeben, daß sie nicht an Gott glauben. Wenn das doch geschehen würde, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß die Leute auch einen Eid schwören. Es ist das nach meiner Ueberzeugung ein triviales Spiel mit dem Heiligsten. Das sollte eigentlich nicht gehen. Es ist ja Tatsache, daß die Sekte der Wiedertäufer, die nach ihrer Anschauung den Eid für etwas Unstatthafes halten, aus religiösen Gründen, handgelübblich sich vernehmen lassen. An Stelle des Eides sollte man, sei es theoretisch oder praktisch, dem Atheisten in ähnlicher Weise ein Handgelübde abverlangen, ihm aber auch gleichzeitig bedeuten, daß unwahre Aussagen gerade so bestraft werden, wie wenn er einen Meineid, Falscheid geschworen hätte. Ein Ideal aber ist es, darauf hinzuwirken und hinarbeiten, den Eid überhaupt nach

und nach unmöglich oder vielleicht unnötig zu machen. Es sollte doch soweit kommen, daß jeder Mensch, der einen Eid schwört, in dem Augenblick, in dem er seine Aussage macht, sich bewußt ist, er stehe vor dem lebendigen Gott und vor dem Allwissenden, der ihn prüft. Er hat seine Aussage in dieser Richtung zu machen, oder sagen wir in ethischem Sinn: soweit sollte es kommen, daß das gesprochene Wort — ein Mann, ein Wort! — so gilt, daß man einen nicht mehr zu einem Eid aufzufordern braucht. Es sind das Gedanken, die manchen unter ihnen schon bewegt haben. Ich weiß ja wohl, in diesem Sinne zu wirken, das ist Aufgabe der Schule und der Kirche und der religiösen und sittlichen Erziehung. Aber ich stehe nicht an, zu erklären, der Staat muß mithelfen, daß das, was die Schule und die Kirche ihrerseits tun, mit Eifer tun, daß das auch mehr und mehr zur Geltung kommt. Denn der Staat ist nicht nur Rechtsstaat, sondern auch eine sittliche Institution. In dieser Richtung liegt eine hohe und heilige Aufgabe der Mitthilfe. Ich wiederhole, daß es mich von Herzen gefreut hat, diese Anschauung aus der Zuschrift des Justizministeriums an die Behörde, der ich angehöre die Ehre habe, herauslesen zu dürfen.

Etwas anderes ist es, was ich noch besprechen wollte. Ich bin dazu veranlaßt durch Ausführungen des verehrten Herrn von Stöckingen, unseres Nachbarn zur Linken. Ich möchte mich diesen Ausführungen ganz und voll anschließen. Es betrifft die Bestrafung der Rohheitsdelikte. Ich habe in dem statistischen Jahrbuch nachgesehen und gefunden, daß es nahezu 4000 Bestrafungen sind, welche auf Körperverletzungen entfallen. Bei diesen 4000 Delikten ist nach der Statistik der Kreis Karlsruhe in erster Linie mit etwas über 1100, Mannheim mit etwas über 1000, Heidelberg mit etwa 600—700 ganz besonders beteiligt. Es ist das Unterland, es ist die heißblütige Art der Unterländer, der Pfalz und Badens, die am meisten dabei beteiligt waren. Wenn man sich fragt, woher es kommt, so ist es zunächst ein innerer Fehler, die Gemütsrohheit eines Teils der Bevölkerung und dasjenige, das diesen Geist in Bewegung setzt, das ist der Alkohol und die Gelegenheit, bei der er das beste Geschäft macht, das sind die vielen Festlichkeiten aus allen möglichen Anlässen. Aber ich verziehe mich hier auf ein Gebiet, das eigentlich zur Zuständigkeit des Ministeriums des Innern gehört. Ich will deshalb diesen Gegenstand mit dem Wunsche schließen, der wiederholt ausgesprochen worden ist, und dem ich mich ausdrücklich anschließe, daß die Maximalstrafen mehr als bisher gegen derartige Delikte angewendet werden möchten. Ich stimme dem zu, daß das Strafgesetz Handhabe zur ausreichenden Bestrafung aenug bietet. Ich weiß, daß die Regierung gar keinen, auch keinen indirekten Einfluß auf die Art, wie derartige Dinge beurteilt werden, hat. Ich gestehe ganz offen, daß ich Laie bin und daß ich nicht weiß, ob, wenn die Regierung derartige Dinge zu Gesicht bekommt, es nicht angängig wäre, daß dem Richterstand, vor dem ich aber hohen Respekt habe und den ich in keiner Weise antasten möchte, ein Wink gegeben werden könnte, etwas schärfer vorzugehen. Wie gesagt, ich verstehe nichts davon, weil ich hier Laie bin.

Nun möchte ich den 3. Punkt erwähnen, es ist das, was der verehrte Herr Präsident Dörner über die Aufbewahrung der Kirchenbücher gesagt hat. Es war dieselbe schon Gegenstand von Verhandlungen des Oberkirchenrats mit dem Justizministerium. Es ist auf Veranlassung der historischen Kommission im vorigen Jahr, im Februar oder März, wenn ich mich recht erinnere, auch schon im Jahre 1894 die Frage angeregt worden, wie die alten Akten und Urkunden aufbewahrt werden könnten, daß sie vor Beschädigungen und dem Einfluß der Feuchtigkeit und vor Feuer bewahrt werden. Der Oberkirchenrat hat wiederholt dieser Sache seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Es wird sich wohl ein Weg finden lassen, daß die nicht nur in religiöser Beziehung, sondern auch für historische Zwecke sehr wertvollen Akten nicht zugrunde gehen. Ich möchte aber erwähnen, daß das nicht sehr leicht ist, soweit wenigstens die Räumlichkeiten in den Pfarrhäusern in Betracht kommen. Es gibt viele Geistliche, die mit besonderer Vorliebe in diesen alten Akten Studien machen, Ortschroniken schreiben. Es ist ein sehr ausgiebiger Stoff, der da behandelt wird. Mit dem Grundgedanken des Herrn Präsidenten Dörner kann ich mich nur einverstanden erklären und dem zustimmen, daß die alten Akten und Urkunden möglichst lange und unverfehrt erhalten bleiben.

Professor Dr. Thoma: Es ist wohl das erste Mal, daß einem Maler, einem Vertreter der bildenden Künste, die hohe Ehre zuteil geworden ist, von so hervorragender öffentlicher Stelle sprechen zu dürfen. Es ist für mich kein kleines Wagnis das Wort zu ergreifen, da ich kein Redner bin und ich bitte zum Voraus um die Nachsicht des Hohen Hauses.

Den Künstlern, wenn sie von einer lex Heinze oder von obrigkeitlichen Einschränkungen und strengerer Handhabung bestehender Gesetze gegen die überhandnehmenden Erzeugnisse unsittlicher Nachwerke hören, ist es mindestens so zu Mute wie den Besitzern von Automobilen, wenn ihnen Einschränkungen von Staatswegen auferlegt werden; beide hören, daß die Gemeinschaft vor Ausschreitungen und Entgleisungen derselben geschützt werden müsse. Und doch ist das Automobil für den Besitzer ein ideales Fortbewegungsmittel, er kennt keine Entfernung mehr. Durch den Raum zu rasen, muß ein Hochgefühl besonderer Art sein — es ist vielleicht etwas ähnliches wie wenn die künstlerische Phantasie, unbehindert durch die Schranken der Materie ihren Flug nimmt. Beide denken gewiß nicht daran und haben wohl noch weniger die Absicht, den ruhig hinwondernden Menschen Schaden zuzufügen zu wollen.

Ich will den hinkenden Vergleich aber nicht fortsetzen, aber ich möchte bei Gelegenheit dieser Justizdebatte von der Stelle aus, die ich in diesem Hohen Hause nun einzunehmen die Ehre habe, es aussprechen, daß die wahre wirkliche Kunst auch von strenger Anwendung der bestehenden gegen Verbreitung unsittlicher Erzeugnisse gerichteter Gesetze nichts zu befürchten hat.

Denn die wahre Kunst beruht doch gerade auf höchster Sittlichkeit, indem sie mit berufen ist, das menschliche Fühlen aus den dumpfen Trieben des Begehrens zu höherer Form zu erheben — und Formgebung in diesem Sinne ist auch immer zugleich Veredlung oder Klärung. Die Kunst muß und wird sittlich sein und wenn sie es nicht ist, so verliert sie schon von selbst das Recht zu bestehen. Ich erinnere hier an das hohe Wort des Schiller an die Künstler gerichtet hat: „Der Menschheit Würde ist in Eure Hand gegeben, waret sie, mit Euch fällt sie mit Euch wird sie sich heben.“ Die Künstler möchte ich an dieses Wort erinnern und sie werden gewiß davor bewahrt werden, Schaden anzurichten im allgemeinen Volksgefühl und sie werden dann auch vor strengen Sittengesetzen bestehen können.

Es ist ja möglich, daß solche Gesetze auch da und dort bedenklige Entgleisungen treffen, aber doch in den weitaus meisten Fällen willkürliche Entgleisungen, die unter dem Scheine der Kunst aus nicht lauten Absichten gemacht werden.

Das sittliche Gefühl unseres Volkes ist gewiß noch gesund genug, hierüber zu entscheiden. Mißgriffe der Polizei werden wohl vorkommen, aber man dürfte sie nicht allzu tragisch nehmen, wie es gar häufig in den Zeitungen geschieht. Und wenn auch einmal z. B. Michelangelo arretriert wird — ich meine natürlich im Schaufenster — so wird ihm das weiter auch nichts schaden.

Wenn die Künstler sich ihres hohen Berufes, wie etwa Schiller ihn aufgefaßt hat, bewußt sind, wird das ominöse Zusammennennen von Kunst und Unfittlichkeit von selbst aufhören.

Freilich gehört auch Talent dazu, etwas Unfittliches machen zu können — und wenn man Kunst nur von Können ableitet, so könnte man nicht viel sagen — aber zur eigentlichen Kunst gehört eben doch der ganze Mensch und vor allem auch sein Wille — und der Wille eines jeden Menschen, wenn er sich über das Tierische erhebt, kann nur ein sittlicher Wille sein — der Menschenwille, ein geistiges Eigentum, das ihn zum Menschen macht.

Man hat freilich schon gesagt, was kann in bezug auf künstlerische Erzeugnisse ein Gensdarm wissen, er wird da in bezug auf bildende Kunst doch nur sagen was naht ist und was bekleidet ist — Mißgriffe können da freilich vorkommen — aber dann giebt es doch auch höhere Instanzen. Die Bildung in bezug auf künstlerische Dinge ist doch jetzt auf einem hohen Standpunkte — ja man hat auch Sachverständige.

Zum Schlusse mache ich aber noch ein Geständnis, das man mir vielleicht übel nehmen wird — ich würde nämlich in Gerichtssachen, welche Unfittlichkeitsfragen betreffen, keine Schriftsteller, keine Künstler und keine Ärzte berufen als Sachverständige — die gehen vielleicht doch von andern Voraussetzungen aus, als die sind, um die es sich handelt. — Mir scheint, daß eine Art von Volksgefühl über das, was zulässig ist, was sich schickt, doch noch das richtigere treffen würde; wo das Volksgefühl ist und wer das hat, das ist freilich schwer zu sagen. — Wenn ich nun noch etwas zu sagen wage, was nach dieser Richtung, die ich ja doch nur andeuten kann, hinweist, so muß ich mich schon hinter die Worte eines gewiß anerkannten freien Dichters verchanzen, Göthe hat gesagt: „Willst du wissen, was sich schickt, so frag bei edeln Frauen an.“

Ich meine etwa so, das Gefühl für Frauen, für unsere Mütter, Gattinnen, Schwestern, Töchter, das in unserm deutschen Volke von jeher so lebendig war, und hoffentlich immer lebendig bleiben wird, ist ein edles Gut, das Tacitus schon bei den alten Germanen anerkannt hat. — Dieses deutsche Volksgefühl meine ich, es wird wie kein anderes uns zu leiten vermögen, wenn wir urteilen sollen, was in Kunst und Leben sittlich und schicklich ist.

Geheimerat Lewald: Wenn wir aus den Worten des hochgeehrten Herrn Vorredners etwa die Mahnung im Vordergrund herausheben durften, daß wir von einer lex Heinze für alle Zeiten verschont bleiben möchten, so kann ich damit nur mein volles Einverständnis aussprechen.

Ich habe das Wort erbeten, um Ihre Aufmerksamkeit nur ganz kurze Zeit noch einmal zurückzulenkten auf die Frage der Grundbuchorganisation. Der Herr Berichterstatter hat in seinem einleitenden Vortrag darauf hingewiesen, daß ich auf früheren Landtagen für die Ansicht eingetreten bin, welche er in seinem Berichte und auch heute in seinem mündlichen Vortrag zum Ausdruck gebracht hat. Das ist richtig, und ich halte auch jetzt noch an dieser Ansicht fest und halte mich verpflichtet, das auch auszusprechen, weil der Herr Berichterstatter nach dem Gang der Debatte von heute morgen etwas ins Gedränge geraten ist. Denn die Szenerie hat sich im Hohen Hause gänzlich verändert in dieser Frage. Während früher die Auffassung, welche der Herr Berichterstatter vertritt, in der Grundbuchfrage, widerspruchlos in diesem Hohen Hause Geltung und Anerkennung gefunden hat, ist das jetzt anders geworden: fast sämtliche Redner, die zur Frage gesprochen haben, haben sich als mehr oder weniger entschiedene Freunde der bestehenden Organisation erklärt, und es hat es auch mein verehrter

Herr Kollege Dorner getan. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß den Ausführungen eines so hervorragenden Sachkenners großes Gewicht beizulegen ist. Er war ja bei der Durchführung dieser Organisation selbst beteiligt, und die Beaufsichtigung der Grundbuchführung in den Landgerichten gehört zu seiner Berufsaufgabe, während ich meinerseits mit dem Grundbuchwesen beruflich gar nicht befaßt bin und ihm mehr wie ein Laie einem Fachmann gegenüberstehe. Trotzdem muß ich an meiner Ansicht festhalten, an der Ansicht, die darin gipfelt: die Einrichtung, wie wir sie jetzt haben, hat nur transitorischen Charakter, ist auf die Dauer nicht haltbar und wird einer mehr dem Reichrecht entsprechenden Organisation Platz machen müssen.

So viel ist ja gewiß zuzugeben, daß unter dem Zwange der Verhältnisse eine andere Organisation, als wir sie jetzt haben, nicht wohl geschaffen werden kann. Die Bevölkerung verlangt mit aller Entschiedenheit, daß das Grundbuch der Gemeinde erhalten bleibt. Die in dem anderen Hohen Hause ausschlaggebenden Parteien haben sich diesen Wunsch angeeignet, und parallel mit diesem Ratsschreiberstand, eine Rückficht, welche sich ja namentlich die innere Verwaltung angelegen sein ließ. Also, daß es so kam, wie es kam, das ist durchaus begreiflich und es soll auch rückhaltlos anerkannt werden, daß alle beteiligten Faktoren vom Justizministerium bis zum Ratsschreiber mit großer Umsicht und Hingebung auf das Redlichste bemüht gewesen sind, die Einrichtung erträglich und ersprießlich zu machen. Wenn dem auch so ist, daß aber der jetzige Zustand ein guter und ersprießlicher und befriedigender sei, das können Sie mir nicht einreden.

Es ist in dem Berichte bemerkt, daß die Kosten der Grundbuchorganisation erschreckliche Ziffern aufweisen, und der Herr Staatsminister hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß diesen Ausgaben sehr ersprießliche Einnahmen gegenüberstehen. Ja, mit Recht, glaube ich, hat einer der Herren Vorredner darauf geantwortet, daß der Vorwurf der übermäßigen Kosten dadurch nicht beseitigt wird, denn schließlich ist es eben unser Volk, welches in dieser oder jener Form die Kosten dieser nach meiner Ueberzeugung unwirtschaftlichen Einrichtung bezahlt. Herr Deconomierat Frank hat den Nachweis vermehrt, daß Klagen über die Einrichtung bestehen. Ich kann nur sagen: ich meine es ist notorisch — das hat auch Herr Geheimerat Honell erwähnt — daß dieses Kompromißgebilde niemand befriedigt, und daß dem so ist, ja das ist bei der letzten Justizdebatte im anderen Hohen Hause ebenfalls ersichtlich geworden. Einigenmaßen erstaunt war ich, daß mein verehrter Freund Winterer sogar der früheren alten badischen Grundbucheinrichtung ein Lob gesendet hat. Ich meine, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckwidrigste, schlechteste Einrichtung, und was das Verfahren bei den Pfand- und Gewährgerichten betrifft, so hat es — ich sage da nicht zu viel — die partie honteuse unserer ganzen Rechtslebens gebildet. Indessen es ist durchaus nicht meine Meinung, daß dies nun ein Grund wäre, die Großherzogliche Regierung zu drängen, eine Aenderung alsbald in Angriff zu nehmen. Es ist ja bekannt, daß andere Hohe Häuser halt zur Zeit noch an seinem Standpunkte entschieden fest. Ja, nach dem, was wir heute gehört haben, ist es ja sehr fraglich, ob auch in diesem Hohen Hause eine Mehrheit für eine Aenderung zu gewinnen wäre. Solange dem so ist, kann selbstverständlich nicht erwartet werden, daß die Großherzogliche Regierung eine Aenderung in der Einrichtung in Angriff nehme; aber gleichwohl halte ich die Umgestaltung der Organisation für eine Notwendigkeit. Ich halte es doch für nützlich immer wieder und wieder es auszusprechen, die Ueberführung, die Ueberleitung der Grundbücher an

die Amtsgerichte ist das Ziel, das wir unverrückbar im Auge behalten müssen. Es ist das auch kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. „Selbstverwaltung“ ist ja ein äußerst vielseitiges Wort. Ich sage, das ist kein Einbruch in die Selbstverwaltung der Gemeinden. Die Grundbuchführung ist ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, und es werden historische Rechte unserer Gemeinden nicht verletzt, wenn die Ueberleitung an die Amtsgerichte vollzogen wird. Denn die von mir charakterisierte frühere badische Grundbuchführung hat mit dem reichsrechtlichen Grundbuchwesen, welches einen dinglichen Rechtszustand für jedes einzelne Grundstück darstellt, gar nichts gemein.

Ich vertraue darauf: mit der Zeit und mit den weiteren Erfahrungen wird sich eben die Erkenntnis in weiteren Kreisen Bahn brechen, daß man mit der Befolgung des ange deuteten Zieles auf dem rechten Wege ist. Und wenn die Zeiten erfüllt sind, daß man zur Durchführung der Operation schreiten kann, dann, glaube ich, werden auch unüberwindliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Man wird eben dann in jedes Budget die nötigen Mittel aufnehmen, um die nötigen Räume bei den Amtsgerichten zu beschaffen, und in 20 bis 25 Jahren ist die ganze Aktion durchgeführt. Ja, nach Umständen, wenn die Sache beschleunigt werden soll, kann man auch die Räume mieten, ja sogar, man kann die Mittel für die Bauten im Weg der Anleihe beschaffen; ich glaube sogar, das wäre ein Fall, wo sogar nach der puritanischen Lehre des Herrn Finanzministers die Anleihepolitik gerechtfertigt wäre. Denn wenn dann der Herr Finanzminister richtig kalkuliert, und vergleicht die Kosten, die aus der Grundbuchführung sich ergeben, von einst und jetzt, so glaube ich, wird er finden, daß er ein ganz gutes Geschäft gemacht hat. Um die Archive, zu deren Herstellung jetzt die Gemeinden angehalten werden, ist es nicht schade. Die Gemeinden haben sehr wertvolles sonstiges Material in Menge, für deren gute Verwahrung feuerfichere Räume nötig sind.

Ich muß schließlich noch eines betonen; ich glaube, das wird sehr häufig übersehen: es sollen ja die Gemeindebehörden bei dieser Umgestaltung durchaus nicht ganz ausgeschaltet werden. Es werden die Gemeindegerichte als unterste Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, und es können die Beurkundungsbefugnisse, welche jetzt den Ratsschreibern als Hilfsbeamten eingeräumt sind, sehr wohl diesem Gemeindegerecht auch fernerhin belassen werden. Dann wäre ja auch der Bequemlichkeit des Publikums, der Bevölkerung Rechnung getragen. Uebrigens hat Herr Oekonomierat Frank gesagt, daß die Leute bei uns sehr gerne jeden Anlaß wahrnehmen, sich in die Amtsstadt zu begeben. Ich sage, diesem Streben der Bevölkerung wäre Rechnung getragen, wie auch den Interessen der Rechtspflege. Eine solche Umgestaltung, die Einführung einer solchen Grundbuchverfassung würde zwar gewiß nicht einen Zustand allseitiger Befriedigung herbeiführen; aber nach meiner Ueberzeugung einen Zustand, welcher den Anforderungen des Reichsrechts und den Bedürfnissen des Grundstückverkehrs und des Realcredits und damit dem Wohle unseres Landes und Volkes besser entsprechen würde, als der heutige, und in der Richtung auf dieses Ziel, glaube ich, wird die Entwicklung vor sich gehen müssen.

Herrn Karl zu Löwenstein: Heute vormittag hat Seine Excellenz der Herr Justizminister erwähnt, daß mehrere Punkte, die in dem Referat des Ausschusses erwähnt waren, eigentlich nicht hierher, sondern vor das Forum des Reichstags gehörten; gleichwohl aber gab er auch zu, daß es statthalt sei, auch über diese Sachen zu sprechen. Ich bin erfreut, daß dies erwähnt wurde; denn ich glaube, es ist von großer Bedeutung, daß all diese Fragen, die so tief einschneidend sind, im Interesse des

Landes und des Reiches möglichst frei von allen kompetenten Kreisen und Behörden erörtert werden. Es ist gar kein Zweifel, daß Worte, die z. B. hier gesprochen werden, in ganz besonderer Weise Anregung geben zu besseren weiteren Erwägungen und auch ganz gewiß allmählich einwirken auf die öffentliche Meinung und dadurch Großes und Wichtiges nützen können. Und so glaube ich, daß gerade diese Anregung, schärfere Strafen für Beleidigungen zu erkennen, ihre große Bedeutung und Berechtigung hat. Seine Excellenz haben wohl auch erwähnt, daß sehr strenge Strafbestimmungen bereits bestehen, daß aber wohl ein Hauptgrund, weshalb diese Bestimmungen doch nicht so wirksam sind, darin liegt, daß sie eben nicht immer in ihrer vollen Tragweite zur Anwendung gebracht werden. Es war mir eine große Befriedigung, zu hören, daß Seine Excellenz diesen Gedanken ausgesprochen hat; denn wenn auch zu gleicher Zeit gesagt wurde, daß eine wirkliche Beeinflussung der Gerichte nicht stattfindet, so genügt schon ein Wort allein von so hoher Stelle, um manchen Richter aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen, daß er erwägen möge, ob der Spruch ein genügend strenger sei oder nicht.

Was die Verschiedenheit der Strafen anbelangt, und namentlich die Anwendung der hohen Strafmaße bei Beleidigungen, so dürfte daran auszusagen sein, daß eine schlechte Tat, ein Vergehen, ein Verbrechen, einerseits objektiv, an und für sich beurteilt werden muß, daß aber andererseits auch zu berücksichtigen ist, ob ein solches Vergehen oder Verbrechen eine naheliegende Quelle und Anlaß ist zu einem weiteren, anderen Vergehen oder Verbrechen und ob deshalb für dieses Verbrechen, um zu verhüten, daß nicht ein anderes daraus entsteht, präventiv eine strengere Strafe zu verhängen sein wird. Am meisten aber ist es dann am Platze, eine Beleidigung oder eine sonstige Ehrenkränkung mit dem höchsten Maße der zulässigen Strafe zu belegen, wenn es sich um eine absichtliche Provokation handelt, die ein anderes Verbrechen, nämlich das Verbrechen des Duells, zu verursachen bestimmt war. Ferner glaube ich — und es ist von weiten Kreisen auch diese Ansicht geteilt —, daß es außerordentlich wünschenswert wäre, bei der Bemessung der Strafe und beim neuen Strafgesetzbuch eine Bestrafung je nach dem Vermögen desjenigen, der das Unrecht begangen hat, einzuführen. Es ist dies in England der Fall und dort werden ganz enorme Strafen gerade für Ehrenbeleidigungen und Ehrenkränkungen u. dgl. erkannt, die tatsächlich recht wirksam sind. Dieses feststehende Maß von Strafen in den ziemlich engen Grenzen des Maximums und Minimums, wie es jetzt die Gesetze uns geben, ist zum großen Teil eigentlich eine Ungerechtigkeit für die kleinen schwachen Kräfte, während für diejenigen, die eben im Gelde schwelgen und reich begütert sind, es eine Bagatelle ist. Wie nahe kann es liegen, daß jemand einem anderen eine recht derbe Kränkung zufügt, wenn er weiß, daß die zu erwartende Strafe für sein Vermögen vielleicht ohne Bedeutung ist. Also: Steigerung der Strafe je nach dem Vermögen desjenigen, der das Unrecht begangen hat, scheint mir eine Forderung der Billigkeit und Nützlichkeit zu sein.

Ähnliche Bedenken hat die Antiduellliga in ihren Anträgen auch ausgesprochen, die an den Reichstag und den Reichskanzler übergeben wurden, und von denen ich mir heute erlaubt habe, ein paar Exemplare auf dem Tisch des Ministeriums niederzulegen. Diese Einwirkung auf die Strafgesetzgebung ist eines derjenigen Mittel, welche die Antiduellliga benützt, um nach ihrem Ermessen hinzuwirken auf eine Verminderung der Quelle und insbesondere darauf, dem Duellanten auch jeden Schein einer Berechtigung zu entziehen, wenn er zu einer Selbsthilfe, einer ungesetzmäßigen, an und für sich verbrecherischen Selbsthilfe schreitet.

Es ist das aber nicht das Einzige, diese Einwirkung auf die Gesetze und auf die Gesetzgebung; neben dieser Einwirkung ist es die Errichtung von Ehrengerichten, Ehrenräten, welche ebenfalls dahin wirken sollen, diese Mängel eines genügenden Ehreschutzes zu beseitigen, und mit Erlaubnis des Durchlauchtigsten Präsidenten erbitte ich mir zwei Minuten nur, um einen hohen Toten statt meiner sprechen zu lassen. Ich werde Ihnen am besten dies vorlesen. Es ist nämlich ein Brief, den der Prinz Albert Connaught von England an den Feldmarschall Wellington am 13. Januar 1844 schrieb: „Unstreitig ist die Macht zu bestrafen vorhanden (nämlich die Duelle zu bestrafen); aber es erscheint fast als eine Ungerechtigkeit, sich derselben zu bedienen, solange der Ehre der Offiziere keinerlei Schutz gewährt wird. Abstrakt genommen ist die Ehre unverletzlich und kann selbst keine dritte Person uns derselben berauben. Aber es gibt eine Ehre, welche sich ganz auf die Meinung der Welt gründet, und daher von anderen abhängt. Jemand, dessen Ehre in diesem Sinne des Wortes verletzt ist, muß ein Mittel haben, durch welches seine Ehre geschützt wird und er sie in der Achtung der Welt wieder herstellen kann. In alten Zeiten war dies schwer. Mit dem Fortschritt der Zivilisation und der Einführung des Christentums wurde diese unchristliche und barbarische Sitte allgemein verurteilt, gesetzlich verboten und streng bestraft, aber kein Erlaß geboten, und der Offizier sah sich vor die Alternative gestellt, entweder ein Verbrechen zu begehen und die Gesetze der Religion und des Staates zu übertreten und ein Verbrecher zu werden, oder die Achtung seiner Berufsgenossen u. die Ehre, welche sein Stolz ist, zu verlieren. Der Gerechtigkeitsinn lenkt dahin, erwägt, welches ist das Mittel, welches uns helfen soll?“ Ganz dieselben Erwägungen hat auch die Antiduellliga gepflogen und ist daher auch dazu gelangt, einerseits auf die Strafgesetzgebung vor allem auf die Strafprozessordnung zu wirken, um zu erreichen, daß staatliche Ehrengerichte oder korporative Ehrengerichte mit staatlicher Anerkennung errichtet werden, andererseits es zu ermöglichen, daß, insoweit beides noch nicht erreicht wird, zur Bildung von privaten, freien Ehrengerichten geschritten wird. Ein solches freies privates Ehrengericht ist vor einem Monat etwa in Darmstadt errichtet worden, zunächst für das Großherzogtum Hessen.

Ich habe mir erlaubt, verschiedene Drucksachen auf Ihre Pulte legen zu lassen. Das eine ist ein Flugblatt und ist überschrieben: „Die Ehre“. Diese Auffassung über die Ehre ist die Grundlage der ganzen Tätigkeit der Antiduellliga. Wir suchen zu bestreben, auf die öffentliche Meinung zu wirken und hierdurch die Auffassung der „Ehre“, die nach unserer Ueberzeugung auf eine frankhafte Weise sich vielfach verirrt hat, wieder in die richtigen Bahnen zu lenken. Eine solche Einwirkung auf die öffentliche Meinung versuchen wir durch Schriften, durch die Presse und durch Versammlungen zu erreichen. Das ist ein weiteres Mittel, womit die Liga ihr Ziel verfolgt.

Es liegt ferner da ein Aufruf an solche, die Gesinnungsgenossen sind, aber noch nicht der Liga beigetreten sind. Es wird gezeigt, weshalb es so sehr wünschenswert ist, daß jeder nicht bloß im Innern des Herzens, sondern auch äußerlich für seine Ansicht eintritt und dieselbe auch äußerlich dokumentiert.

Ferner liegen bei die Satzungen der Liga und zwei Broschüren, die eine von Pastor Lehmann in Hornberg in Baden, eine ganz vortreffliche Schrift. Ich habe voriges Jahr, als sie veröffentlicht wurde, mit voller Ueberzeugung schreiben können, daß nach meiner Ansicht es das Beste sei, was bisher über diese Frage gegeben worden ist.

Ich habe einzelnen Angehörigen dieses Hohen Hauses noch weitere derartige Schriften zur Beachtung vorlegen lassen.

Eine weitere Publikation, eine sehr gute Schrift von Kurt Müller über „Duell und Ehre“ habe ich auch beigelegt und zuletzt gestatte ich mir nur noch, den letzten Bericht über die Verhandlungen in Köln den verehrten Herren zu unterbreiten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ich dies nicht nur als schätzbare Material für den Papiertorb oder vielleicht für Ihre Bibliothek gegeben habe. Ich bitte recht herzlich, doch Einsicht von den Drucksachen zu nehmen. Ich hätte auch zu den gegebenen Darlegungen des verehrten Herrn Professors Thoma noch gern einige Worte gesprochen, will aber angesichts der vorgeschrittenen Zeit meine Ausführungen hiermit beschließen.

Geh. Kommerzienrat K o e l l e : Im Anschluß an die Worte, die Herr Freiherr v. Göler gesprochen hat, möchte ich nur ganz kurz erwähnen, daß diese im Bericht niedergelegte Ansicht, wonach es wünschenswert sei, daß die Führung der Grundbücher den Amtsgerichten übertragen werde, in der Kommission doch nicht ganz unwiderrsporen geblieben ist. Ich habe sofort darauf hingewiesen, daß diese Maßregel, soweit die größeren Städte in Betracht kommen, dem Interesse der Stadtverwaltungen entgegenstehe. Ich habe mich beruhigt, nachdem der Herr Berichterstatter erklärte — wie es tatsächlich auch heute geschehen ist —, daß er ausdrücklich erwähnen werde, daß die großen Städte in diese Maßnahme nicht einbezogen werden sollen. Es sind die Interessen der größeren Städte in der Budgetkommission erwähnt worden. — Lediglich dies zu konstatieren war der Zweck meiner Worte.

Oberbürgermeister Dr. W i n t e r e r : Heute morgen, als ich einige Worte der Unterstützung für die Anträge der Herren ländlichen Vertreter hier aussprach, habe ich keinen Antrag gestellt, den früheren Zustand wieder zurückzuführen und das alte badische Grundbuchrecht wieder einzuführen. Ich habe aber mich veranlaßt gesehen, in dem Moment, wo man unseren Gemeindeverwaltungen ein wichtiges Recht zu erhalten wünscht und versucht, ihnen ein gutes Vermögenszeugnis mit auf den Weg zu geben, und ich habe daran erinnert, daß diese Gemeindeverwaltungen in schwierigen Zeiten in hundert Jahren ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Nun ist es natürlich im höchsten Grade überraschend, in den Worten meines verehrten Freundes Lewald einen Vorwurf zu finden und eine Bemerkung, die ich unmöglich unbeantwortet lassen kam. Er hat dieses von mir gelobte alte badische System das schlechteste aller Systeme genannt. Ich habe mir nicht alles aufgeschrieben, was er in seinen wenigen Worten an Vernichtung geleistet hat; aber er hat gefügt, daß sei die partie honteuse der ganzen Staatsverwaltung gewesen, über die man am besten mit Schweigen weggeht. Nun, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, was bedeutet dieser Tadel gegenüber einer Tätigkeit, einer hundertjährigen Tätigkeit von 1600 Gemeinderäten, die unter den schwierigsten Verhältnissen ein recht schwieriges Amt auf Grund von einem schlechten, aus früheren Kriegsjahren zerstörten Lagerbuchsystem versehen und sich alle Mühe gegeben haben, den Interessen ihrer Zeit zu entsprechen! Nun, und ich glaube, sie haben auch ihre Aufgaben erfüllt, dem aufblühenden Realcreditwesen haben sie entsprochen, und es bleibt dabei, daß in den 100 Jahren bei dem Nienemumfuß, dem sie gefolgt sind, fast nichts vorgekommen ist! Ich habe vermist — man kann scharfe Urteile fällen —, daß irgend ein Beweis für diese sehr scharfen Bemerkungen beigebracht wurde. Es sind doch während dieser Zeit bei Ausführung der altbadischen gemeinderätlichen Grundbuchführung auch Gesetze vorhanden gewesen, es sind Vollzugsverordnungen ergangen, es waren Aufsichtsbehörden da und es sind Visitationen vorgenommen worden, und ich erinnere mich lebhaft, daß bei diesen Visita-

tionen, wie es heute noch der Fall ist, manche sehr schmeichelhafte Anerkennung, mancher Lobspruch gefällt wurde für die Gemeinderäte und Ratschreiber, e tutti quanti, wie sie alle geheißten haben. Und wenn einmal ein Fehler gemacht wurde, — nun, bei welcher Behörde kommen denn Fehler nicht vor?, allenthalben. Es gibt da auch manches, was man nicht gerade in der Öffentlichkeit besprochen haben wollte. Es wird manches zu tadeln geben; und wenn eine etwa gedachte neue Verwaltung dieses Amtes durch die Juristen so lange gedauert hat, wie früher durch die Gemeinderäte und Ratschreiber, so können wir im großen ganzen zufrieden sein. Die Hauptsache ist: die wichtigste Kontrolle, die Kontrolle der Öffentlichkeit haben sie bestanden, und da; muß ich wiederholen, was ich heute morgen schon gesagt habe: in hundert Jahren ist so viel wie nichts vorgekommen, und die Materie ist schließlich so schwer gewesen, wie heute auch. Die Lagerbücher, die Streitfragen nach dem französischen Rechte zwischen eingetragenen Rechten und nicht eingetragenen Rechten, zwischen Vorzugsrechten und Unterpfandsrechten, haben auch früher existiert, und deshalb sage ich: diese schwer angegriffenen Gemeinderäte haben ihre Sache gut gemacht und solange hiergegen kein Gegenbeweis erbracht wird, muß ich das vernichtende Urteil als durchaus unberechtigt zurückweisen.

**Geheimerat Lewald:** Ich habe gesagt, das frühere badische Grundbuch war die denkbar zweckmäßigste und schlechteste Einrichtung, und ich muß das in diesem Umfang durchaus aufrecht erhalten. Der Zweck, der wirkliche Zweck des Grundbuchs wird klar und vollständig erreicht durch das reichsgerichtliche Grundbuch. Dieser Zweck besteht nämlich darin, wie ich bereits gesagt, dingliche Rechtszustände an Grundstücken evident zu machen. In welcher Weise hat das badische Grundbuch diesem Zweck genügt? Das badische Grundbuch bestand in einer chronologischen Reihenfolge der obligatorischen Verträge. Also es fehlte absolut an der Möglichkeit, sich über den Rechtszustand des einzelnen Grundstücks zu orientieren. Ich sage: die Einrichtung war durchaus fehlerhaft, und ich glaube, es wird mir von Sachkundigen kaum wiederprochen werden.

Was meine Bemerkung über das Verfahren der Pfand- und Gewährgerichte betrifft, so brauche ich kaum zu versichern, daß ich gegen die ehrenwerten Männer, die die Geschäfte dieser Pfand- und Gewährgerichte besorgt haben, irgend einen Vorwurf nicht habe erheben wollen; aber es ist doch notorisch, daß das Verfahren dieser Pfand- und Gewährgerichte eigentlich konstant im Konflikt mit dem Strafgesetze gestanden ist. Es ist eine fortgesetzte Reihe falscher öffentlicher Beurkundungen. Das ist ganz notorisch. Es wurde beurkundet: vor versammeltem Gemeinderat erscheint der und der und schließt folgenden Vertrag ab. Es ist aber niemals einer von den ehrenwerten Männern da gewesen außer dem Ratschreiber. Der Ratschreiber hat das beurkundet, und nachher hat es zirkuliert.

Das sind unter Juristen bekannte Dinge, und darauf hat sich meine Bemerkung bezogen.

**Ges. Rat Dr. Hübsch:** Gestatten Sie mir, daß ich am Schlusse der Generaldebatte über den Justizetat in aller Kürze diejenigen Punkte aus den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredner herausgreife, bezüglich deren eine Beantwortung erwartet werden darf.

Ich möchte zunächst zurückkommen auf die anerkenntenen Worte, die einer der geehrten Herren Vorredner, Herr Stadtrat Hoefler, der Tätigkeit unserer Gerichte ungeschränkt gezollt hat. Diese Worte wirken um so wohlthuender und werden mit um so größerer Genugthuung bei den Gerichten empfunden werden, als bedauerlicherweise

in den parlamentarischen Körperschaften des Reichstags und der Einzellandtage recht schwere und ungerechtfertigte Angriffe gegen die Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte erhoben worden sind.

Ich möchte zunächst mich zu der von Herrn Präsident Dorner aufgeworfenen Frage wenden, welche Stellung die Justizverwaltung zur Erlassung eines besonderen Gesetzes über die Bahneinheiten eingenommen hat. Ich kann darauf nur antworten, daß nach eingehender Erwägung der Sache und auch nach Benehmen mit anderen süddeutschen Regierungen von der Erlassung eines solchen Gesetzes Abstand genommen worden ist, weil ein Bedürfnis hierzu nach unseren Verhältnissen nicht anerkannt werden kann, insbesondere auch mit Rücksicht darauf, daß wir in den Bahngrundbüchern Einrichtungen besitzen, die den hervortretenden Bedürfnissen ausreichend Rechnung tragen.

In gleichem möchte ich mich auch sofort zu der Frage bezüglich der Aufbewahrung der Kirchenbücher wenden, die vor dem Jahre 1810 von den Kirchenbehörden geführt worden sind. Es ist bereits in dankenswerter Weise seitens des Herrn Prälaten Dehler hervorgehoben worden, daß die evangelische Kirchenbehörde ihrerseits bereit ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, um auf eine möglichst sichere und zweckmäßige Aufbewahrung dieser Bücher hinzuwirken, und wir erklären uns gerne bereit, uns auch mit der katholischen Kirchenbehörde hierwegen ins Benehmen zu setzen.

Es ist selbstverständlich, daß ein Eingehen auf die reiche Fülle von schätzenswerten, bedeutungsvollen Anregungen, die heute in dem hohen Hause auf verschiedenen Gebieten der Justizverwaltung gegeben worden sind, im einzelnen nicht möglich ist. Das können wir versichern, daß bei uns diese Anregungen nicht verloren sind, sondern daß sie zur rechten Zeit Verwertung und Beachtung finden werden. Ich will mich darauf beschränken, nur noch einige wenige Punkte hervorzuheben.

Es ist, was die Neuregelung des Zivilprozeßverfahrens anbelangt, insbesondere vom Herrn Präsidenten Dorner darauf hingewiesen worden, daß es doch an der Zeit sei, mit der weiteren Zerspaltung der Kompetenz der ordentlichen Gerichte durch fortgesetzte Einführung von Sondergerichten einzuhalten. Wir befinden uns mit dieser Anschauung im vollen Einklang und dürfen hoffen, daß insbesondere durch die Verbesserung und Neuorganisation des amtsgerichtlichen Verfahrens ein Mittel gegeben wird, die ordentlichen Gerichte wieder zu ihrer vollen Geltung kommen zu lassen. Denn es ist natürlich, daß, je beschleunigter und einfacher das Verfahren ist, um so lieber wird das Gericht von den Rechtsuchenden angerufen werden. Ich darf in dieser Beziehung übrigens auf eine Tatsache aufmerksam machen, die unserer amtsgerichtlichen Tätigkeit zur Ehre gereicht: Nach der Statistik des Reichsjustizamtes für das Jahr 1903 steht der Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe nahezu an erster Stelle in bezug auf die Raschheit der Erledigung der amtsgerichtlichen Prozesse.

Was die Aenderungen, die auf dem Strafprozeßgebiet in Anregung gebracht worden sind, anbelangt, so will ich nur darauf hinweisen, daß die Einführung der Berufung, die ja so verschiedenfache Beurteilung erfährt, und gegen die heute zwei der gelehrten Herren Vorredner sich ausgesprochen haben, wohl nicht mehr wird zu vermeiden sein, wenn überhaupt auf die Durchführung der Strafprozeßreform gehofft werden will. Die Dinge liegen so, daß die Verbündeten Regierungen auch diejenigen, die bis in die letzte Zeit herein Widerspruch gegen die Berufung erhoben haben, sich länger dagegen nicht mehr werden sträuben können. Bei diesem Anlaß, bei der Reform des Strafprozeßes, wird auch einem Wünsche nähergetreten werden, den bereits Herr Prälat Dehler hier ausgesprochen hat, der Frage, ob es nicht tunlich sei, den Eid mög-

licht einzuschränken. Daß man ganz auf den Eid im Prozeßverfahren verzichten werde, wird von keiner Seite erwartet werden.

Auf dem Gebiete des Strafrechts sind ja auch eine Reihe von Wünschen geltend gemacht worden. Ich darf darauf hinweisen, daß, wie ja wohl den meisten der geehrten Herren bekannt sein wird, die Reform des Strafrechts bereits in der Weise in Angriff genommen worden ist, daß eine Kommission der hervorragendsten Strafrechtslehrer der deutschen Hochschulen unter Leitung des Reichsjustizamtes zusammengetreten ist, um die einzelnen zu bearbeitenden Materien des Strafrechts unter sich zu verteilen. Die einzelnen Herren haben je eine oder mehrere Materien übernommen. Die Materien, deren Bearbeitung zum Teil schon abgeschlossen ist, werden auf Grund vergleichender Berücksichtigung der außerdeutschen modernen Strafgesetzbücher dem Reichsjustizamt mitgeteilt und von dort aus an die Bundesregierungen gegeben; sie sollen die Grundlage für die geplante Reform des Strafrechts bilden. Daß bei dieser sorgfältigen, gründlichen, namentlich auch die ausländischen Gesetzgebungen in Betracht ziehenden Vorbereitung eine allen Ansprüchen Rechnung tragende, gediegene Arbeit zu erwarten sein wird, und daß dabei auch die Wünsche Erwägung und Berücksichtigung finden werden, die heute vorgetragen worden sind, darf außer Zweifel stehen. Ich bin überzeugt, daß der Schutz des Eigentums wie der des Lebens und der Leiblichen Sicherheiten des Nächsten, insbesondere auch die Abwägung des Schutzbedürfnisses dieser Rechtsgüter ebenso sorgfältig behandelt wird, als die Frage, ob und inwiefern die Ehre des Einzelnen zu wenig oder nicht zweckmäßig geschützt ist, und deshalb unter besseren Schutz gestellt werden muß. Von einem wirksameren Schutz der persönlichen Ehre wird dann auch die Abnahme der Duelle erhofft werden können.

Es ist weiterhin die Frage der Neuorganisation des Grundbuchwesens von verschiedenen der Herren Redner berührt worden. Der Herr Staatsminister hat die vorläufige Stellungnahme der Justizverwaltung zu der Frage einer Neuorganisation der Grundbücher gekennzeichnet, und ich möchte nur auf eine Aeußerung des Herrn Dekonomierat Frank zurückkommen, der, wie mir scheint, den Herrn Staatsminister nicht ganz richtig verstanden hat. So, wie ich den Herrn Staatsminister verstehe, will er nicht sich und die Justizverwaltung für unabsehbare Zeit auf die jetzige Organisation festlegen, sondern er wollte, soweit ich ihn verstanden habe, sagen, daß der jetzige Zeitpunkt nicht geeignet ist, an eine Neuorganisation heranzutreten, und zwar einfach deswegen, weil, ehe man an eine Aenderung des jetzigen Zustandes denken kann, abgewartet werden muß, bis die Ueberleitung aus dem alten in den neuen Rechtszustand an allen Orten vollendet ist. Daß das nicht heute und nicht morgen der Fall sein kann, wird daraus hervorgehen, daß eine große Anzahl von Gemeinden noch gar nicht vermessen ist, daß von der Vermessung, die längere Zeit in Anspruch nimmt, die Aufstellung des Lagerbuchs abhängig ist, und erst nach Schaffung des Lagerbuchs an die Neuanlage des Grundbuchs gedacht werden kann. So viel glaube ich aber, es wird sich ja wohl — da die Sache noch nicht in naheliegender Zeit zur Aenderung kommt, und infolge dessen die Meinungen sich klären können — ein Weg finden lassen, der einerseits die Grundbucheinrichtungen so gestaltet, wie sie im Interesse der Rechtseinheit und der Rechtssicherheit und auch mit Rücksicht auf die entsprechenden Verhältnisse in den anderen deutschen Staaten verlangt werden müssen, und der andererseits den Interessen der Gemeinden so weit, als immer tunlich, Rechnung trägt. Eines, glaube ich, darf mit Sicherheit erwartet werden: die Rückkehr zum alten Zustand, daß einem nicht rechtsgelehrten Beamten, also dem Ratsschreiber, die gesamte

Grundbuchführung übertragen wird, das wird wohl niemals in Aussicht genommen werden können.

Es kam sodann Herr Dekonomierat Frank auf das künftige Landgericht Pforzheim zu sprechen. Die Angelegenheit eines Landgerichts Pforzheim ist ein Beweis dafür, daß es gefährlich ist, einen Finger zu bieten, weil dann die ganze Hand verlangt wird. Die Pforzheimer waren in der letzten Budgetperiode immerhin schon erfreut, als ihnen die Zusage gegeben war, daß sie eine Kammer für Handelsfachen bekommen würden. Sie haben sie in Aussicht gestellt bekommen, und nun gehen sie weiter, indem sie auch ein Landgericht schon für die nächste Zeit wünschen. Es hat die Justizverwaltung im anderen Hohen Hause ihren Standpunkt dahin gekennzeichnet, daß sie anerkennt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Pforzheim, ihre Entwicklung und Entwicklungsfähigkeit es durchaus gerechtfertigt erscheinen lassen, wenn unter gegebenen Verhältnissen ein Landgericht in Pforzheim errichtet wird. Es ist auch anerkannt worden, daß sich ein geeigneter Bezirk bilden ließe, wenn man die Amtsgerichtsbezirke Pforzheim und Bretten zu einem Landgerichtsbezirk vereinigen würde, wobei ich übrigens erwähnen will, daß seitens der Einwohner des Brettener Bezirks hiergegen schon jetzt Protest angekündigt wird. Daß auch eine ausreichender Geschäftsstand vorhanden wäre, ist statistisch nachgewiesen und festgestellt worden. Wenn nun auch anerkannt werden soll, daß die Voraussetzungen für Errichtung eines Landgerichts in Pforzheim gegeben erscheinen, so ist damit noch nicht anerkannt, daß nun in aller nächster Zeit diese Errichtung erfolgen muß. Es sind so viele Bedürfnisse, die die Justizverwaltung mit Rücksicht auf die Finanzlage hat zurückstellen müssen, daß es ein Unrecht wäre, wenn man diese zurückgestellten Bedürfnisse vernachlässigen wollte, um etwaige flüchtig werdende Mittel alsbald für Errichtung eines neuen Landgerichts zur Verfügung zu stellen. Ich habe mir erlaubt, im anderen Hohen Hause darauf hinzuweisen, daß die beschleunigte Erfüllung des Wunsches der Stadt Pforzheim abhängig sein würde von dem Grade ihrer Opferwilligkeit. Es könnte um so rascher an die Ausführung herangetreten werden, je größeres finanzielles Entgegenkommen die Stadt uns zu erweisen willens und in der Lage wäre. Ich glaube, das sind im großen Ganzen, diejenigen Punkte, die einer besonderen Beantwortung bedürftig haben. Ich käme schließlich noch zu einer Angelegenheit, über die ich nicht weggehen kann, zur Frage der Verstärkung der Richterzahl beim Landgericht Mannheim. Der warme Appell, den Herr Oberbürgermeister Beck in dieser Frage an die Justizverwaltung gerichtet hat zugunsten des Landgerichts Mannheim, findet bei uns an sich vollen Anklang und volles Verständnis. Wir erkennen bereitwillig an, daß wir in baldmöglichster Zeit die Zahl der Richterstellen beim Landgericht in Mannheim vermehren müssen. Wir sind aber nach wie vor der Ansicht, daß ein zwingendes Bedürfnis, es jetzt, unter den augenblicklichen Verhältnissen zu tun, nicht vorliegt. Ich erlaube mir auf eine Bemerkung zurückzukommen, die der Herr Oberbürgermeister in bezug auf das, was ich in dem anderen Hohen Hause gesagt habe, gemacht hat, auf meine Erklärung, daß in Mannheim die Richter in mehr als vollem Maße in Anspruch genommen sind. Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, ich bereue aufrichtig die beiden Worte „mehr als“ und nehme sie zurück. Sie sind aus dem Eifer zu erklären, mit dem ich unsere Bereitwilligkeit, den Wünschen des Landgerichts Mannheim so viel als möglich entgegen zu kommen, dardun wollte. Ich bin überzeugt, daß die Richter in Mannheim stark in Anspruch genommen sind, aber nicht, daß sie über ihre Kraft in Anspruch genommen sein würden, wenn der jetzige Zustand in der nächsten Budgetperiode noch weiter be-

stehen bleibt. Der Ausdruck „behefen“, der mir auch zum Vorwurf gemacht worden ist, ist an und für sich nicht so tragisch zu nehmen, wir gebrauchen ihn, wenn wir Wünsche, die sofort zu erfüllen eben nicht möglich ist, einstweilen zurückstellen wollen. Der Sinn darf jedenfalls diesem Worte nicht unterschoben werden, daß die Justizverwaltung etwa die Gesundheit der Richter und die Justizinteressen um schnöden Mammons willen zurücksetzen will. Das darf nicht unterstellt werden. Und wenn ein solcher Vorwurf gegen uns erhoben werden wollte, so müßten wir feierlich hiergegen Protest einlegen. Wir sind der Meinung, daß das Landgericht Mannheim sich deswegen noch gedulden kann bis zur nächsten Budgetperiode, weil die Verhältnisse bei ihm in der Tat, trotz aller statistisch angeführten Zahlen, nicht derartige sind, daß eine Vermehrung der Zahl der Richterstellen unter allen Umständen und sofort erfolgen müßte. Ich darf wohl ganz kurz noch die Entstehungsgeschichte der Sache vortragen. Das Landgericht Karlsruhe hat vor zwei Jahren zwei Richter mehr bekommen, das Landgericht Mannheim drei. Das Landgericht Karlsruhe hat vor geraumer Zeit schon längst vor Aufstellung des Budgets, in Antrag gebracht, es möchte bei ihm eine weitere Kammer für Zivil- und Strafsachen errichtet werden und hat auf diejenigen Punkte hingewiesen, die ganz besonders die Sache dringlich erscheinen lassen. Das Landgericht Mannheim hat bis zur Budgetaufstellung in der Tat irgend einen Antrag nicht gestellt. Es ist nun vonseiten des Herrn Oberbürgermeisters darauf hingewiesen worden, daß der Herr Präsident des Landgerichts Mannheim im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache stillgeschwiegen hat in der Erwartung, daß die Justizverwaltung von sich aus seinen Wünschen entgegenkommen würde. Ich bin doch nicht ganz so sicher, ob der Herr Präsident wirklich in diesem frommen Glauben gelebt hat; er kennt die Verhältnisse, vor allem die Verhältnisse der Justizverwaltung viel zu genau, als daß ich ihm ein solch blindes Vertrauen unterstellen möchte. Sicher ist, daß erst dann von Mannheim aus eine Anregung gekommen ist, eine neue Direktorstelle und eine weitere Kammer zu errichten, als das Budget gedruckt in die Hände der Herren gekommen ist. Nun will ich aber auch noch die Gründe kurz anführen, die bei Aufstellung des Budgets maßgebend waren, um hierdurch jeden Anschein zu zerstreuen, als ob wir dringende Bedürfnisse aus Bequemlichkeit oder Unkenntnis zurückstellen wollten. Wir sind vor die Notwendigkeit gestellt, möglichst sparsam in der Anforderung neuer Stellen zu sein. Wir waren uns deshalb darüber klar, daß vorerst nur für eines der beiden Landgerichte an eine Vermehrung der Richter und Kammern gedacht werden könne, und wir haben deswegen dasjenige herausgewählt, dessen Bedürfnisse wir für die begründeteren und dringenderen halten. Die Ziffern, die heute geltend gemacht worden sind, stimmen nicht ganz mit der amtlichen Statistik überein — es befinden sich auch im Kommissionsbericht einige unrichtige Ziffern. — Es verhält sich die Sache für das Jahr 1905 so, daß im großen Ganzen Mannheim um etwa 100 Fälle und Urteile in Zivilsachen dem Landgericht Karlsruhe voraus ist. Karlsruhe dagegen um etwas mehr als die gleiche Ziffer in Strafkammerurteilen vorgeht und deshalb auch 32 Sitzungstage mehr auf Strafsachen verwenden mußte. Ich stimme dem Herrn Oberbürgermeister darin bei: aus statistischen Ziffern allein können wir einen Schluß auf einen größeren oder geringeren Geschäftsstand nicht ziehen. Andererseits muß ich aber dem widersprechen, daß in Mannheim deswegen, weil dort Handel und Industrie in größerer Blüte seien, auch die Prozesse viel schwieriger und komplizierter sein müßten, als hier bei unserem Landgericht Karlsruhe. Ich möchte das Gegenteil annehmen; gerade mit Rück-

sicht auf die Gleichartigkeit des Ursprungs verschiedener Rechtsstreitigkeiten können eine große Anzahl von Fällen des gleichen Verlaufes wegen rascher erledigt werden, während bei einer überwiegend ländlichen Bevölkerung oft sehr langwierige und schwierige Streitigkeiten entstehen können, die auch bei geringerem Streitwert viel Mühe und Zeit der Richter in Anspruch nehmen. Das ist im einzelnen hier nicht nachzuweisen; ich wollte nur den berührten Gesichtspunkt als nicht ausschlaggebend zurückweisen.

Was uns aber bestimmt hat, dem Landgericht Karlsruhe den Vorzug zu geben, ist das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Grundbuchwesen. Dabei kann von den statistischen Ziffern für Rechtspolizeisachen ganz abgesehen werden, zumal richtig ist, daß die Tabellenführung nicht nach gleichen Gesichtspunkten bei beiden Landgerichten eingerichtet wurde. Wir haben schon im anderen Hohen Hause darauf hingewiesen: Das Landgericht Mannheim hat einen Bezirk mit nur drei Amtsgerichten und mit einer verhältnismäßig geringen Zahl von Grundbuchämtern, von Grundbuchbeamten und Notaren. Es zählt nur 30 Grundbuchämter, Karlsruhe deren 191. Der Landgerichtsbezirk Karlsruhe umfaßt 10 Amtsgerichte mit 29 Amtsrichtern und 38 Notaren, der nur die Hälfte Einwohner zählende Bezirk Mannheim hat nur drei Amtsgerichte mit 18 Amtsrichtern und 14 Notaren. Das sind natürlich auch nur Ziffern; aber wenn man bedenkt, wie viele Geschäfte dem Landgericht erwachsen aus der Beaufichtigung der Grundbuchämter, den Dienstvisitationen bei den Amtsgerichten und der Dienstaufsicht über die Notariate, so wird man billigerweise zu dem Ergebnis kommen müssen: in dieser Richtung ist das Landgericht Karlsruhe mehr belastet, als jenes in Mannheim.

Ich darf weiter darauf aufmerksam machen, daß das Landgericht Karlsruhe in den meisten Fällen und für die längste Zeitdauer die Hilfsrichter stellen muß für den Fall, daß solche vom Oberlandesgericht verlangt werden, und daß es auf diese Weise auf halbe Jahre hinaus nicht im vollen Besitze der zu ihm gehörigen Richter sich befindet. Vom Landgericht Karlsruhe werden alljährlich mindestens zwei Mitglieder für längere Zeit zu Prüfungen entnommen. Alle diese Dinge sind eben in Mannheim nicht vorhanden; das Landgericht Mannheim verfügt mit seltenen Ausnahmen ständig über seine Richter. Dazu kommen die vielen, zeitraubenden auswärtigen Dienstgeschäfte in dem ausgedehnten großen Bezirk Karlsruhe, die im Jahre 1904 allein den Zeitaufwand von 244 Tagen für 432 auswärtige Termine in Anspruch genommen haben.

Ich glaube, daß die Berücksichtigung all dieser Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn die Frage, welchem von beiden Landgerichten zuerst eine Vermehrung zugewiesen werden soll, zugunsten des Landgerichts Karlsruhe entschieden worden ist. Wir werden, falls sich beim Landgericht Mannheim vorübergehend abnorme Verhältnisse, wie z. B. infolge umfassender schwieriger Strafprozesse einstellen sollten, jederzeit bereit sein, bis zur Errichtung einer neuen Kammer diesen außergewöhnlichen Bedürfnissen durch Stellung von Hilfsrichtern entgegen zu kommen und glauben im übrigen, daß es möglich sein wird, bis zur nächsten Budgetperiode die Geschäfte in Mannheim in erprießlicher und nicht übergroße Anforderungen stellender Weise zu bewältigen.

Freiherr von La Roche: Nach dem Gange der Verhandlungen glaube ich, auf ein allgemeines Schlusswort verzichten zu sollen, zumal, da die Zeit schon sehr vorgeschritten ist. Nur ein Wort möchte ich mir noch erlauben. Herr Dekonomierat Frank hat den Vorwurf erhoben, daß ich meinen Standpunkt in der Grundbuchsache

nicht genügend geklärt habe. Ich war der Ansicht, daß das, was ich vorgetragen habe, genügt hätte, um sich eine Ansicht bilden zu können. Ich setze voraus, daß die anderen Herren von mir nicht wünschen, daß ich jetzt noch einmal diesen Standpunkt hier begründe. Ich erkläre mich aber Herrn Deconomierat Frank gegenüber bereit, in einer stillen Abendstunde ein Privatissimum darüber zu erteilen.

Bei Aufruf der einzelnen Titel, meldet sich zu Titel III (Landgerichte) zum Wort Landgerichtspräsident Dr. **Dorner**: Ich hatte, von der Anschauung ausgehend, daß örtliche Angelegenheiten nicht in der Generaldiskussion erörtert werden sollen, zu diesem Titel das Wort erbeten zu einigen, das hiesige Landgericht betreffenden Bemerkungen. Dem Herrn Justizminister sage ich im Namen des Landgerichts wärmsten Dank dafür, daß er die durch das dringliche Bedürfnis begründete Vermehrung der Richterstellen, entsprechend unseren Anträgen, in das Budget aufgenommen und daß er dieselbe auch anlässlich der im Hinblick auf die Finanzlage erfolgten Streichungen festgehalten hat. Wenn Herr Oberbürgermeister Beck heute früh ausgeführt hat, daß eine Rivalität zwischen Karlsruhe und Mannheim nicht bestehe, so kann ich dem hinzufügen: es besteht auch keine Rivalität der beiderseitigen Gerichtshöfe und wenn der Gerichtshof in Mannheim unter ähnlichen Verhältnissen, jetzt oder später gleichfalls zum Ziele gelangt, so wird das hiesige Landgericht dies nur mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Es fällt mir eigentlich schwer, bei diesem Dank, von dem das Landgericht hier erfüllt ist, doch auch gleich wieder einen Wunsch vorzutragen, aber ich möchte ihn doch nicht unterdrücken, weil das Bedürfnis, dem er entspringt, ein dringendes und die Gelegenheit, ihn zu erfüllen, vielleicht gerade jetzt geboten ist. Dieser Wunsch betrifft die Räume des hiesigen Landgericht. Diese Räume sind für das dienstliche Bedürfnis nicht mehr zureichend. Auch das Justizministerium hat sich davon wiederholt überzeugt, aber eine Abhilfe war bisher nicht möglich, da eine Erweiterung nach beiden Seiten hin ausgeschlossen war. Die Möglichkeit ist jetzt vielleicht geboten. Es hat sich in der Nähe ein anderes Haus gefunden, das das Justizministerium dem Vernehmen nach gemietet hat; amtlich

ist noch nichts zu unserer Kenntnis gekommen und daraus darf vielleicht entnommen werden, daß auch eine amtliche Entschließung über die künftige Verwendung dieser Räume noch nicht getroffen ist. Wenn dem so ist, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß ein radikaler Schritt der Abhilfe geschehe in der Richtung, daß die eine der beiden Behörden, die das Landgerichtsgebäude hier besetzt haben, für sich in einem besonderen Hause untergebracht werde. Daß einzelne Richter wie bisher in einem benachbarten Gebäude untergebracht werden, ließe sich eher ertragen, obgleich auch hiedurch der Dienstbetrieb erheblich gestört wird; durch die aber die Unzulänglichkeit der Räume bedingten Uebelstände, die der Abhilfe bedürfen, liegen auf einem anderen Gebiete; sie liegen darin, daß Expeditur und Registratur des Gerichtshofes, die beieinander sein sollten, weit auseinander liegen, daß jene in zwei, diese gar in drei Stockwerke des Gebäudes verteilt sind. Der Geschäftsbetrieb des stark beschäftigten Gerichtshofes wird hierdurch überaus empfindlich gestört und behindert. Der Uebelstand würde behoben, wenn durch den Auszug der Staatsanwaltschaft die unteren Räume für die naturgemäße Unterbringung der Registratur und Expeditur frei würden. Zur Erleichterung des Verkehrs der Staatsanwaltschaft mit dem Gefängnis könnten in diesem Falle etwa ein oder zwei Verhörzimmer in dem Gerichtsgebäude vorbehalten werden.

Ich wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Uebelstände und auf deren mögliche Abhilfe hinzuweisen, weil ich fest überzeugt bin, daß der bestehende Zustand auf die Dauer nicht haltbar ist.

Nach Aufruf der weiteren Titel wird der Antrag der Budgetkommission auf Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Titel I—VIII XII und XIII der Ausgabe Titel I und II der Einnahmen) sowie der Antrag auf Ueberweisung der Petition der Gerichtsschreibereibeamten um Verbesserung ihrer Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse an die Großh. Regierung zur Kenntnisnahme einstimmig angenommen.

Der Durchlauchtigste Präsident schließt hierauf die Sitzung um 7<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr abends.